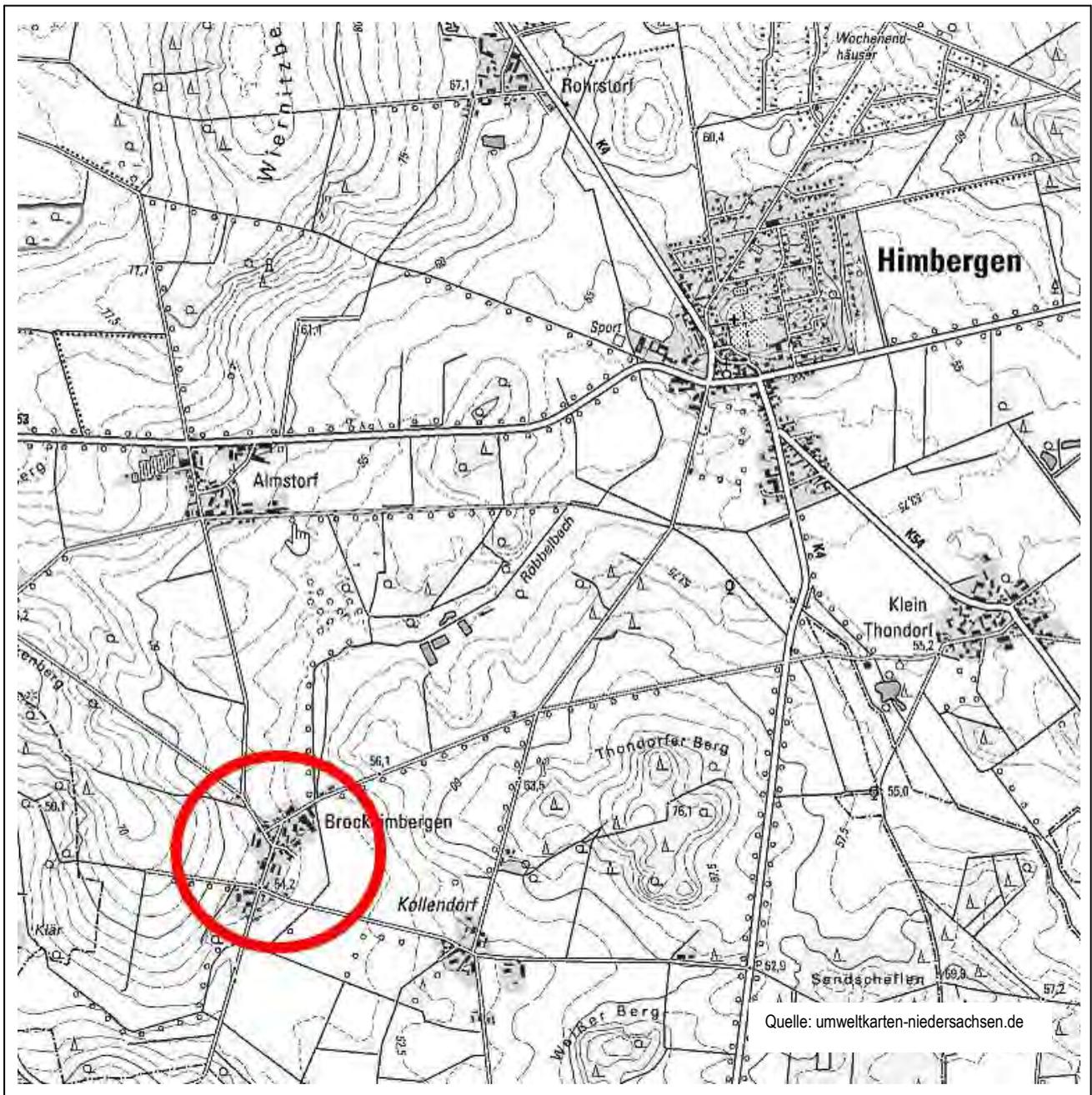


# GEMEINDE HIMBERGEN



KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG GEMÄSS § 34 ABS.  
4 Satz 1 Nr. 1 UND NR. 3 BAUGB FÜR DEN **ORTSTEIL BROCKHIMBERGEN**

**PLANZEICHNUNG MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN  
UND BEGRÜNDUNG**



**ÜBERARBEITER ENTWURF FÜR EINE ERNEUTE ÖFFENTLICHE  
AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB  
VOM 17.07. - 19.08.2019**

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 58 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Himbergen diese Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Brockhimbergen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

## Verfahrensvermerke

### 1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Gemeinde Himbergen vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ..... durch öffentlichen Aushang erfolgt.

Himbergen, den .....

(Siegel)

.....  
Hinrichs  
Der Bürgermeister

### 2. öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Himbergen hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Brockhimbergen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... durch öffentlichen Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Satzung und die dazugehörige Begründung haben vom ..... bis einschließlich ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Himbergen, den .....

(Siegel)

.....  
Hinrichs  
Der Bürgermeister

### 3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Himbergen, den .....

(Siegel)

.....  
Hinrichs  
Der Bürgermeister

#### 4. erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 2) geändert. Der Entwurf wurde erneut öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ..... durch öffentlichen Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Satzung und die dazugehörige Begründung haben vom ..... bis einschließlich ..... gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Himbergen, den .....

(Siegel)

.....  
Hinrichs  
Der Bürgermeister

#### 5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Himbergen hat die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Brockhimbergen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung beschlossen.

Himbergen, den .....

(Siegel)

.....  
Hinrichs  
Der Bürgermeister

#### 6. Inkrafttreten

Der Beschluss der Satzung durch den Rat der Gemeinde Himbergen und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen bekanntgemacht gemacht worden. Die Satzung ist damit am ..... rechtskräftig geworden.

Himbergen, den .....

(Siegel)

.....  
Hinrichs  
Der Bürgermeister

#### 7. Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Brockhimbergen sind gemäß § 215 BauGB Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Himbergen, den .....

(Siegel)

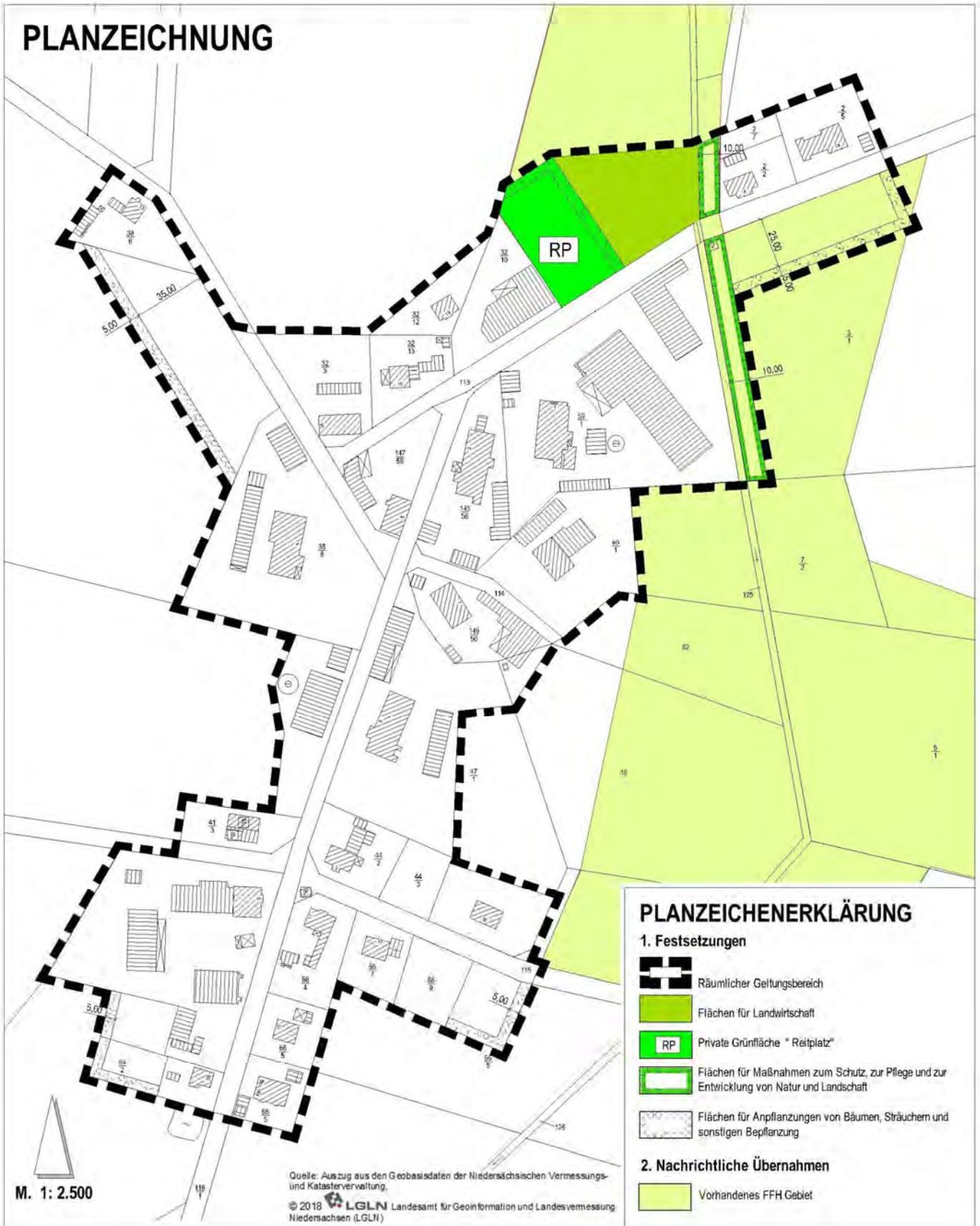
.....  
Hinrichs  
Der Bürgermeister

# GEMEINDE HIMBERGEN ORTSTEIL BROCKHIMBERGEN

## KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG

gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

### PLANZEICHNUNG



## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ sind nur bauliche Anlagen zulässig, die dieser Zweckbestimmung dienen.

Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft ist die Errichtung von jeglichen baulichen Anlagen unzulässig. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die der Landwirtschaft dienen. Ausnahmsweise zulässig sind Einfriedungen / Einzäunungen des Geländes.

### **2. Grünordnung (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)**

#### **2.1 Ortsrandgestaltung / Flächen zum Anpflanzen**

Zur Gestaltung der zukünftigen Ortsränder sind innerhalb der festgesetzten Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Grundstücken der Einbeziehungssatzung freiwachsende Strauchpflanzungen aus standortgerechten und landschaftstypischen Laubgehölzen anzulegen. Diese sind mind. dreireihig mit einer Pflanzdichte von 1 Pfl./1,5 qm zu pflanzen, zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

#### **Hinweis zum Artenschutz**

Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und dem letzten Tag des Februars erfolgen.

#### **Empfehlung zur Versickerung von Niederschlagswasser**

Soweit die vorhandenen Bodenverhältnisse es zulassen, ist das anfallende Niederschlagswasser innerhalb der "Einbeziehungsflächen" zu versickern. Dabei darf Niederschlagswasser, welches von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden stammt (Dachflächenwasser), ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis versickert werden. Für das von Hofflächen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser von Wohngrundstücken trifft das jedoch nur zu, wenn dieses über die bewachsene Bodenzone (begrünte Fläche oder Mulden) versickert wird.

# Begründung

zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Brockhimbergen der Gemeinde Himbergen

| Inhaltsübersicht  | Seite     |
|---|-----------|
| <b>1. Grundlagen für die Aufstellung der Satzung</b>                      | <b>1</b>  |
| 1.1 Gesetzliche Grundlagen  | 1         |
| 1.2 Plangrundlage   | 1         |
| 1.3 Planvorgaben  | 1         |
| 1.3.1 Landes - Raumordnungsprogramm 2017                                  | 1         |
| 1.3.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2019                                | 3         |
| 1.3.3 Flächennutzungsplan   | 4         |
| 1.3.4 Bestehendes Planrecht und weitere rechtliche Bindungen              | 5         |
| <b>2. Überörtliche Lage und gemeindliche Kennziffern</b>                  | <b>6</b>  |
| <b>3. Beschreibung des Geltungsbereiches</b>                              | <b>7</b>  |
| 3.1 Historische Entwicklung   | 7         |
| 3.2 Heutige Nutzungs- und Siedlungsstruktur                               | 8         |
| <b>4. Planungsanlass, Planungserfordernis, Ziel und Zweck der Planung</b> | <b>10</b> |
| <b>5. Inhalt der Satzung</b>  | <b>12</b> |
| 5.1 Zur Planzeichnung   | 12        |
| 5.2 Zu den textlichen Festsetzungen                                       | 15        |
| <b>6. Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung</b>                  | <b>15</b> |
| <b>7. Belange von Naturschutz und Landschaftspflege</b>                   | <b>15</b> |
| 7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung                               | 15        |
| 7.2 FFH - Gebiet  | 20        |
| 7.3 Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG                      | 20        |
| <b>8. Beschluss über die Begründung</b>                                   | <b>24</b> |

## Anlage

FFH-Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG

## **1. Grundlagen für die Aufstellung der Satzung**

### **1.1 Gesetzliche Grundlagen**

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

### **1.2 Plangrundlage**

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem Allgemeinen Liegenschaftskataster (ALK) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen.

### **1.3 Planvorgaben**

#### **1.3.1 Landes - Raumordnungsprogramm 2017**

Das Landes - Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) legt das FFH - Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe / Almsdorf“, EU-Kennzahl 2830-332 als Vorranggebiet Natura 2000 und als Vorranggebiet Biotopverbund fest.

Hierzu gelten gem. LROP, Ziffer 3.1.3, „Natura 2000“ u.a. folgende Maßgaben:

01: Die Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

02: In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter der Voraussetzung des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.

§ 34 des Bundesnaturschutzgesetzes besagt, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 - Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

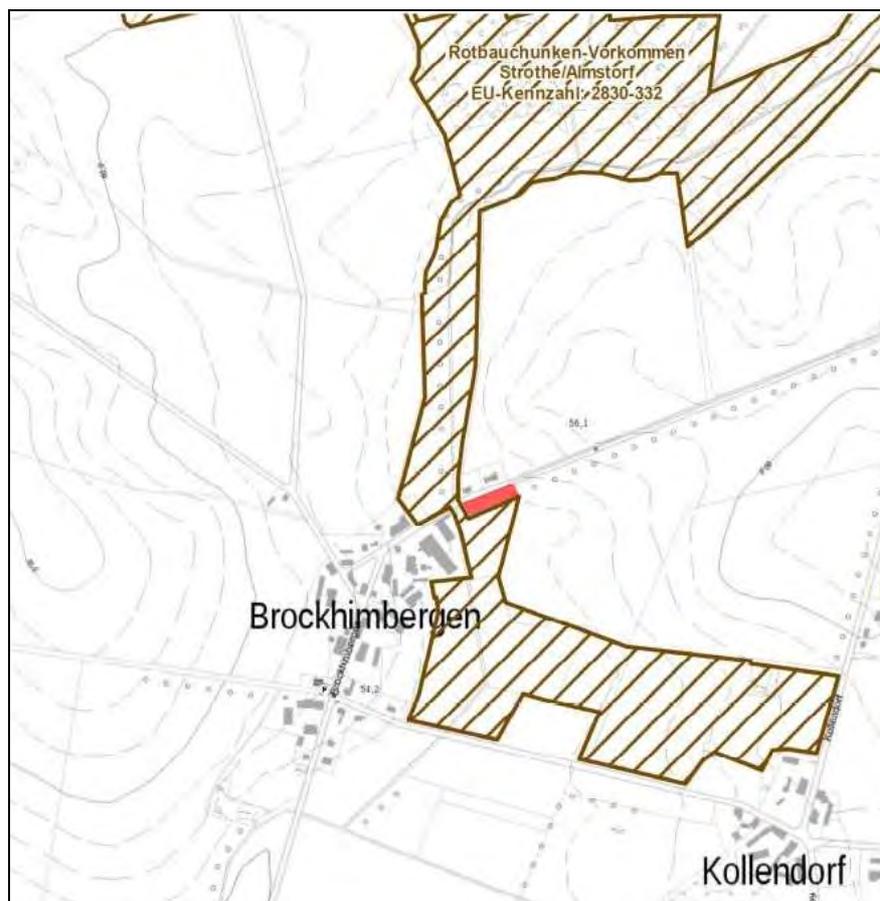
Abweichend hiervon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, die mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Des Weiteren gilt gem. LROP, Ziffer 3.1.2 „Natur und Landschaft“ u.a.:

02: Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden.

03: Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund nicht beeinträchtigen.

Das FFH - Gebiet tangiert hierbei das Siedlungsgefüge von Brockhimbergen. In der § 34 - Satzung ist darüber hinaus vorgesehen, eine bisher im Außenbereich gelegene Fläche einzubeziehen, die zwar bisher nicht Teil des o.g. FFH - Gebietes ist, jedoch aufgrund einer beabsichtigten Vergrößerung des FFH - Gebietes zukünftig im FFH - Gebiet liegen wird.



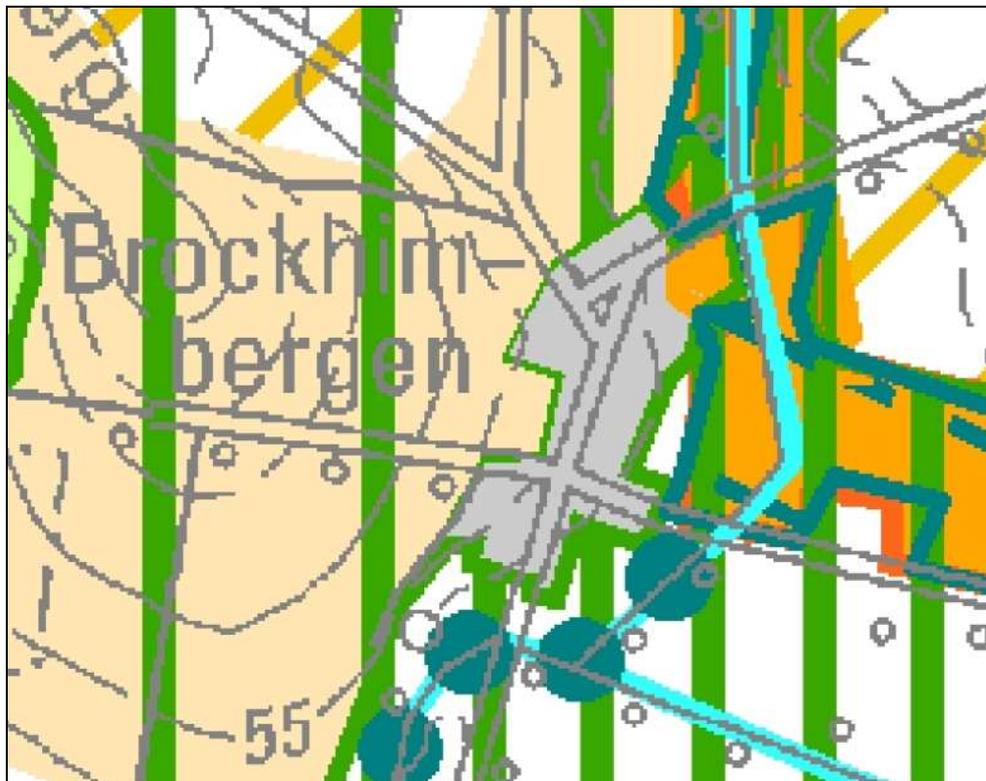
**Abbildung 1:** Planskizze mit Lage des FFH - Gebietes und markierte Lage (rot) der vorgesehenen „Einbeziehungsfläche“, die zukünftig im FFH - Gebiet liegen wird (ohne Maßstab)

Deshalb hat die Gemeinde eine FFH - Verträglichkeitsuntersuchung in Auftrag gegeben, um letztendlich die Genehmigungsfähigkeit der § 34 - Satzung zu prüfen.

Grundsätzliches Ergebnis dieser FFH - Verträglichkeitsprüfung ist, dass unter bestimmten Maßgaben für die Satzungsinhalte in den Bereichen des FFH - Gebietes sichergestellt werden kann, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes kommt (vgl. Anlage zu dieser Begründung „FFH-Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG zum Vorhaben Einbeziehungssatzung Brockhimbergen).

### 1.3.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2019

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 sind Planinhalte aufgeführt, die den Ortsteil Brockhimbergen planerisch berühren: Der Röbbelbach ist als Gewässer linienhaft dargestellt. Seine umgebenden Randbereiche sind als Vorranggebiet Natura 2000 (FFH - Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe / Almsdorf“, EU - Kennzahl 2830-332) und weitgehend deckungsgleich als Vorranggebiet Biotopverbund sowie Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen.



**Abbildung 2:** Planausschnitt aus dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 (ohne Maßstab)

Die „Durchschneidung“ des Siedlungsbereichs und damit auch von Teilbereichen der § 34 - Satzung durch die o.g. Vorranggebiete, wird hier auf der Ebene der Satzung durch „gesonderte“ Maßnahmen begründet. So werden hier eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“, Flächen für die Landwirtschaft sowie eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Bereiche sind mit Ausnahme des Reitplatzes von jeglicher baulicher Nutzung freizuhalten. Die Ausweisung von Einbeziehungsflächen süd-

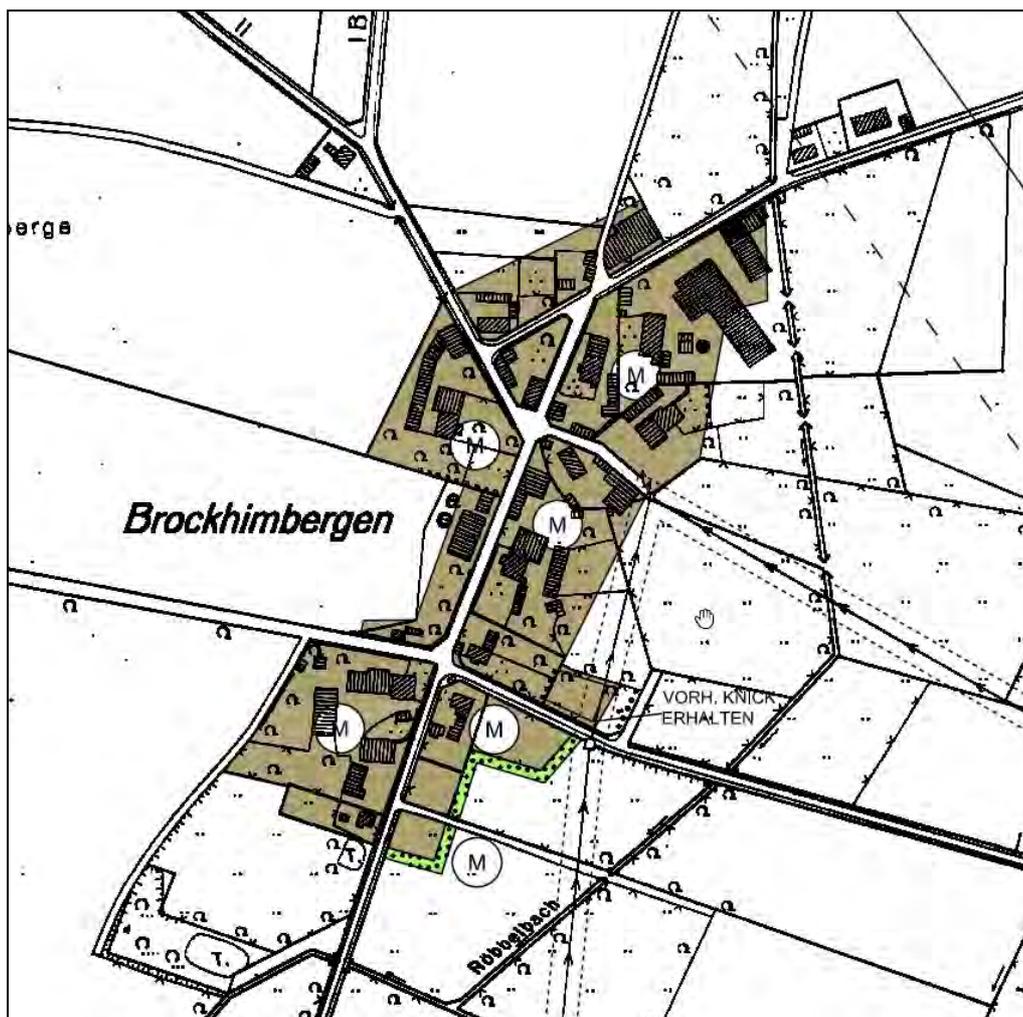
lich der Straße nach Klein Thondorf / Himbergen und östlich des Röbbelbachs tangiert hier ebenfalls die o.g. Vorranggebiete.

Hierfür ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass trotz der Inanspruchnahme der o.g. Teilfläche des Schutzgebietes für eine mögliche bauliche Nutzung das FFH-Gebiet in Bezug auf seine Erhaltungsziele und seine Lebensraumtypen sowie spezifischen Artenvorkommen keine erheblichen Beeinträchtigungen erfährt, soweit die o.g. Festsetzungen durchgeführt werden.

Südlich der Straße nach Kollendorf ist ebenfalls ein Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen, das jedoch durch die Festlegungen der Satzung nicht betroffen ist.

Widersprüche der planerischen Inhalte der Satzung nach § 34 BauGB mit den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 sind nicht zu erkennen.

### 1.3.3 Flächennutzungsplan



**Abbildung 3:** Auszug aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen

Wie der Abbildung 3 zu entnehmen ist, weist der fortgeltende Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen den Ortsteil Brockhimbergen der Gemeinde Himbergen ausnahmslos als gemischte Baufläche (M) aus. Dies entspricht der nutzungsmäßigen Bestandssituation. Schweine- oder Rinderhaltung sind in Brockhimbergen zwar nicht mehr vorhanden, aber eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Anlagen werden noch als solche genutzt. Teile der landwirtschaftlichen Hofstrukturen dienen jedoch auch dem Wohnen. In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurden auch reine Wohngebäude errichtet (überwiegend im südlichen Ortsteil), die jedoch die vorhandene dörfliche Nutzungsmischung der gesamten Ortslage nicht beeinträchtigen.

Im südöstlichen Siedlungsbereich werden auf Ebene des Flächennutzungsplans Grünstreifen als Ortsrandeingrünung dargestellt. Da es hier zu baulichen Erweiterungen auf Grundlage der Satzung nach § 34 BauGB kommen wird, wurde dieses Planungskonzept aufgegriffen und entsprechende zeichnerische sowie textliche Festsetzungen für Ortsrandeingrünungen in die Satzung für die Grundstücke der Einbeziehungssatzung mit aufgenommen.

Nördlich der Straße nach Kollendorf ist innerhalb des Siedlungsgefüges ein vorhandener Knick zum Erhalt dargestellt. Die planungsrechtlichen Inhalte der Satzung nach § 34 BauGB stehen der Erhaltung dieses Knicks nicht entgegen.

Der Flächennutzungsplan sieht hier (im südöstlichen Siedlungsbereich) bereits Bauflächen vor (die bisher allerdings tlw. im sogenannten Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen und bis heute nur in Teilen entwickelt wurden). Dies soll nunmehr die Satzung nach § 34 BauGB (mit Schaffung von verbindlichem Baurecht) ermöglichen (Baugebietsdarstellungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes schaffen noch keine verbindlichen Baurechte).

Im nördlichen Ortsteil stellt der Verlauf des Röbbelbachs auch die östliche Grenze der Darstellungen von Bauflächen im Flächennutzungsplan dar. Die beiden baulich genutzten Grundstücke direkt östlich des Röbbelbachs und nördlich der Straße nach Himbergen / Klein Thondorf sind nicht als Bauflächen dargestellt. Die Satzung nach § 34 BauGB wird diese beiden baulich genutzten Grundstücke sowie die südlich der Straße nach Himbergen / Klein Thondorf liegenden Bereiche in den Geltungsbereich der Satzung nach § 34 BauGB mit aufnehmen.

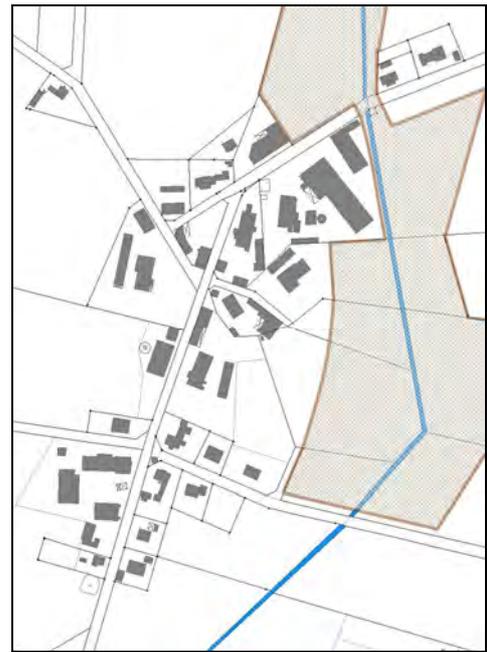
#### **1.3.4 Bestehendes Planungsrecht und weitere rechtliche Bindungen**

Für den Plangeltungsbereich bestehen weder Bebauungspläne oder sonstige Satzungen nach BauGB (nach § 34 BauGB - Innenbereichssatzungen) oder nach § 172 BauGB (Erhaltungssatzungen) noch Satzungen nach NBauO (Gestaltungssatzung - örtliche Bauvorschriften).

Das bestehende FFH - Gebiet (Flora - Fauna - Habitat) umfasst wesentliche umliegende Bereiche des Röbbelbachs östlich und nördlich der Siedlungsflächen von Brockhimbergen mit einem vermuteten Rotbauchunken - Vorkommen (FFH - Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe / Almsdorf“, EU-Kennzahl 2830-332).



**Abbildung 4:** Lage des FFH - Gebietes (bisherige Abgrenzung) Quelle: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)



**Abbildung 5:** Lage des FFH - Gebietes (bisherige Abgrenzung), des Röbbelbachs und die bestehenden baulich genutzten Grundstücke in Brockhimbergen

Der Röbbelbach selbst ist als Gewässer II. Ordnung eingestuft. Im Außenbereich gem. § 35 BauGB ist daher ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m Breite vorhanden, in dem gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das Neuanpflanzen von standortfremden Bäumen verboten ist. Sofern eine Bepflanzung im Bereich dieses Gewässerrandstreifens des Röbbelbachs erfolgen soll, ist diese mit standorttypischen Bäumen wie Erlen vorzunehmen. Dabei ist zudem darauf zu achten, dass es sich um Phytophthora freie Ware handelt.

## 2. Überörtliche Lage und gemeindliche Kennziffern



**Abbildung 6:** Übersichtsplan (ohne Maßstab), Quelle: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)

Der Ortsteil Brockhimbergen liegt ca. 1,5 km südwestlich des Hauptorts Himbergen und ist durch eine Vielzahl von kleineren Gemeindestraßen an das überörtliche Straßennetz angebunden. Die Hauptverbindung nach Himbergen / Klein Thondorf erfolgt über die nordöstlich gelegene Gemeindestraße, die an die Kreisstraße 4 anbindet.

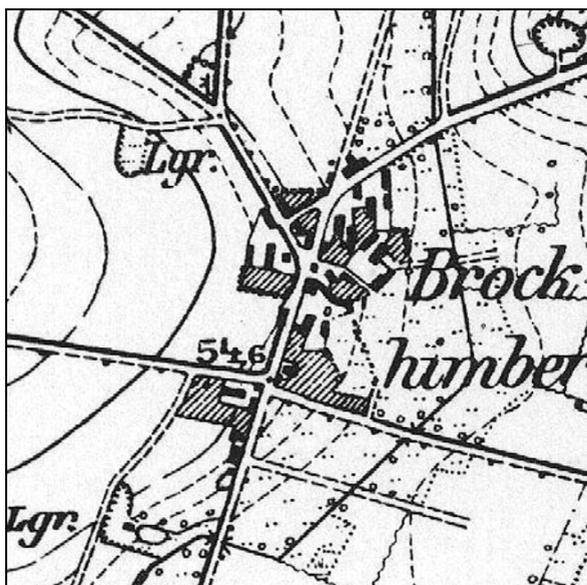
Auch die verkehrliche Verbindung nach Bad Bevensen über die Landesstraße Nr. 253 Himbergen - Römstedt ist gewährleistet.

Die Gemeinde Himbergen (1.696 Einwohner - Stand: Dezember 2015, Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen) besteht aus dem Hauptort und weiteren neun eingemeindeten Ortsteilen.

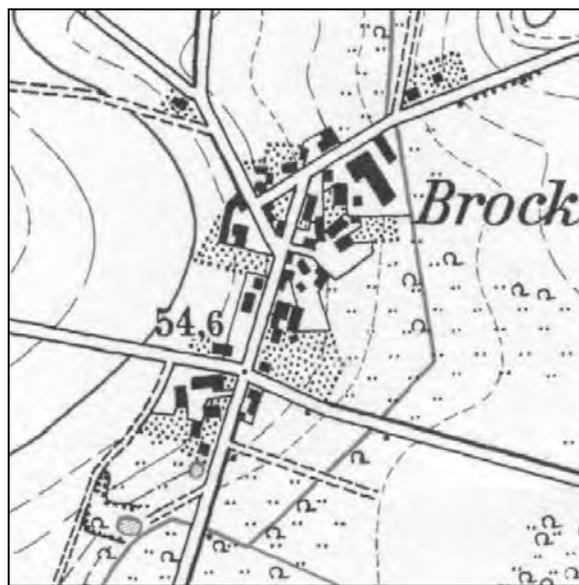
### 3. Beschreibung des Geltungsbereiches

#### 3.1 Historische Entwicklung

Brockhimbergen wurde 1006 erstmals urkundlich erwähnt und ist bis heute fast ausschließlich durch die Landwirtschaft und das landwirtschaftliche Umfeld geprägt.



**Abbildung 7:** Brockhimbergen um 1900, Quelle: [www.brockhimbergen.de](http://www.brockhimbergen.de) (ohne Maßstab)



**Abbildung 8:** Brockhimbergen um 1995, Quelle: [www.brockhimbergen.de](http://www.brockhimbergen.de) (ohne Maßstab)

Abbildung 7 zeigt auf, dass um 1900 das Ortsbild einerseits geprägt war durch eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Hofstellen und andererseits durch eine Aufteilung der Siedlungsschwerpunkte in einen größeren nördlichen und einen kleineren südlichen Bereich sowie jeweils durch Wegekrenzungen in beiden Ortsbereichen und einer Vielzahl von Wegen und Straßen, die die funktionale verkehrliche Verbindung in die benachbarten Gemeinden und die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen sicherstellte.

Die beiden erkennbaren Siedlungsschwerpunkten (der im Norden gelegene ist auch gleichzeitig der eigentliche "Kernbereich" Brockhimbergens) werden hierbei durch

eine "Hauptstraße" miteinander verbunden, die in diesem Bereich zwischen den Siedlungsteilen wie auch im sonstigen Ortsgefüge keine tiefen Grundstücke oder Bebauungen in die Grundstückstiefen („Bebauung in 2. Reihe“) hinein aufweist.

Diese Siedlungsbild ist auch 1995 (vgl. Abbildung 8) und bis heute prägend für den Ortscharakter.

Das städtebauliche Entwicklungskonzept für die Satzung nach § 34 BauGB berücksichtigt diese Grundstruktur des Siedlungsbildes. Einbeziehungsbereiche, also die Bereiche, die bisher nicht baulich genutzt wurden, wurden so ausgewählt, dass die beiden Siedlungsschwerpunkte "Nord" und "Süd" auch weiterhin das Ortsbild prägen werden. Darüber hinaus liegen die „Einbeziehungsgrundstücke“ direkt an bestehenden Straßen.

### 3.2 Heutige Nutzungs- und Siedlungsstruktur

Der überplante Bereich ist überwiegend durch landwirtschaftliche historische Nutzungsstrukturen (noch erhaltene historische Hofstrukturen) charakterisiert und darüber hinaus auch durch modernere landwirtschaftlichen Nutzgebäude, die tlw. durch größere Baudimensionen geprägt sind.



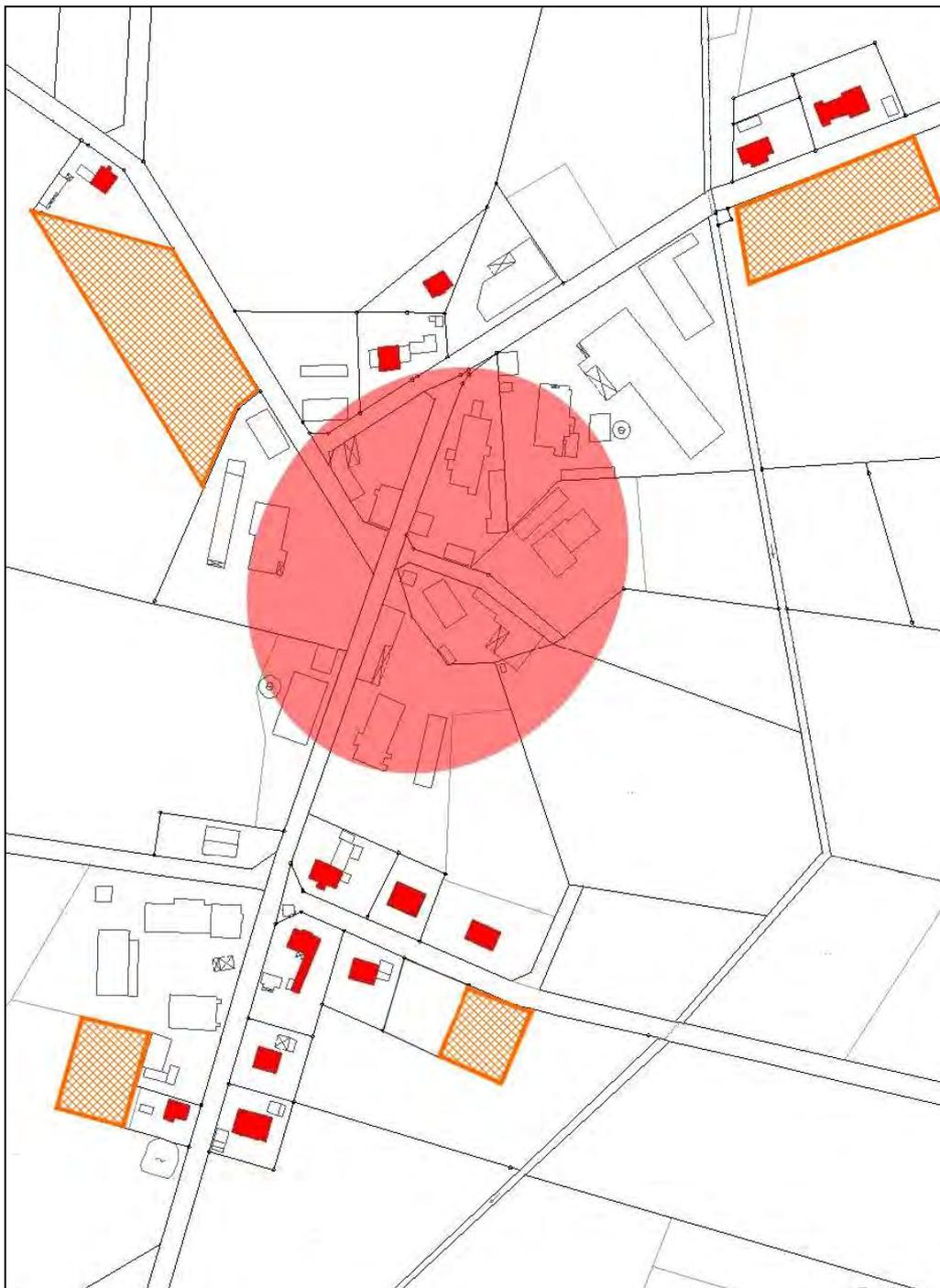
**Abbildung 9:** Brockhimbergen, Ortsstruktur heute



**Abbildung 10:** Brockhimbergen, Erschließungsstruktur, Kreuzungen und Wegebeziehungen

In sehr geringer Anzahl finden sich jedoch auch „typische Einfamilienhäuser“ aus den letzten Jahrzehnten, die jedoch das historisch - landwirtschaftlich geprägte Ortsbild nicht nachhaltig stören.

Die überwiegende Anzahl dieser „typischen Einfamilienhäuser“ wurde hierbei im südlichen Ortsteil errichtet (vgl. Abbildung 11).



**Abbildung 11:** Planskizze - Standorte der „reinen“ Einfamilienhäuser (rot), Markierung des historischen Ortskernbereichs (rote Ellipse) und "Einbeziehungsflächen" (orange)

Im nördlichen Ortsbereich befinden sich darüber hinaus ein neuer Reitplatz sowie ein dazugehöriger Pferdestall in einem historischen Scheunengebäude.

Im südlichen Ortsbereich hat die örtliche Feuerwehr gegenüber ihrem historischen Standort ein neues, architektonisch ansprechendes Feuerwehrgerätehaus errichtet.

Sonstige Nutzungen (Gewerbe, Einzelhandel, Gastronomie etc.) sind in Brockhimbergen nicht vorhanden.



**Abbildung 12:** neues Feuerwehrgerätehaus



**Abbildung 13:** alte landwirtschaftliche Hofstrukturen (Brockhimbergen Nr. 4)



**Abbildung 14:** neues Einfamilienhaus im südöstlichen Siedlungsbereich (Brockhimbergen Nr. 17)



**Abbildung 15:** neuer Reitplatz und ältere Pferde-stallungen im nördlichen Siedlungsbereich (Brockhimbergen Nr. 19)

#### **4. Planungsanlass, Planerfordernis, Ziel und Zweck der Planung**

Der örtliche Bedarf an Wohngrundstücken (Anwohner des Ortsteils Brockhimbergen haben hier ihr Interesse bekundet) soll durch Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) gedeckt werden. Da diese Grundstücke im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, können hier Baugenehmigungen nur auf der Grundlage einer sogenannten Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erteilt werden (oder alternativ entsprechende Bebauungspläne aufgestellt werden).

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde eine Satzung aufstellen, die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezieht, wenn die Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, da die Bereiche durch die bereits vorhandene benachbarte Wohnbebauung und sonstige Dorfgebiets - Nutzungen eine entsprechende Prägung aufweisen. Darüber hinaus kann

durch die Einbeziehung der Flächen eine städtebaulich verträgliche und sinnvolle Abrundung der Ortslage erreicht werden.

Der Ortsteil Brockhimbergen hat in den letzten Jahren einen deutlichen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen. Vom Dezember 2014 bis Dezember 2016 ist die Bevölkerungsanzahl von 70 auf 65 zurückgegangen. Dies bedeutet einen Rückgang um ca. 7 % mit gleichbleibender Tendenz.

Wesentliche Ursache für die beabsichtigte Ausweisung von neuen Baugrundstücken ist daher das Ziel diesen Ortsteil Himbergens bevölkerungsstrukturell wieder zu stabilisieren. Aufgrund der örtlichen Nachfrage kann dies durch die Ausweisung von neuen Baugrundstücken im Rahmen dieser Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung erfolgen.

Die Gemeinde Himbergen legt jedoch großen Wert darauf, dass es hier nicht um reine Flächenentwicklungen geht, sondern dass diese städtebauliche Entwicklung im ortsstrukturellen und stadträumlich - dörflichen Kontext erfolgt. Hierzu wurden die typischen städtebaulichen Strukturelemente des Siedlungsgefüges bereits aufgezeigt.

Entsprechend soll diese städtebauliche Entwicklung entlang der „Ausfallstraßen und -wege“ erfolgen. Da in den letzten Jahren und Jahrzehnten insbesondere der südliche Ortsteil von der bisherigen Baulandentwicklung profitiert hat, versucht die Gemeinde durch die Festlegungen in der Satzung auch den nordöstlichen und nordwestlichen Siedlungsbereich städtebaulich sinnvoll weiter zu entwickeln und zu stärken, so dass die „Gleichgewichtigkeit“ beider Ortsteile gewährleistet bleibt.



**Abbildung 16:** "Einbeziehungsflächen im nordöstlichen Ortsbereich, östlich des Röbbelbachs innerhalb der Erweiterungsfläche des FFH - Gebietes



**Abbildung 17:** Einbeziehungsflächen im südöstlichen Ortsbereich

Die Gemeinde begrüßt eine entsprechende bauliche Entwicklung des Ortsteiles und hat deshalb beschlossen, im Rahmen der geplanten Satzung die gesamte Ortslage in Brockhimbergen zu betrachten. So soll auch für alle Bereiche innerhalb der Ortslage (also für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB) eine eindeutige Rechtsgrundlage für die bauliche Ordnung und für die weitere Entwicklung des gesamten Ortsteils ("Klarstellungsbereich" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB) sowie für die Erteilung von Baugenehmigungen geschaffen werden.

## **5. Inhalt der Satzung**

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 2.500 mit Festlegung des Geltungsbereichs der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB mit einzelnen **zeichnerischen Festsetzungen** sowie den **textlichen Festsetzungen**.

### **5.1 Zur Planzeichnung**

Durch die Planzeichnung wird der Geltungsbereich dieser Satzung festgesetzt. Damit wird der Plangeltungsbereich zu einem "im Zusammenhang bebauten Ortsteil" gem. § 34 BauGB. Dies bedeutet, dass ein Bauvorhaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB hier zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung nach § 34 BauGB befinden sich im nördlichen Ortsbereich der Röbbelbach sowie Bereiche des FFH - Gebiet „Rot-

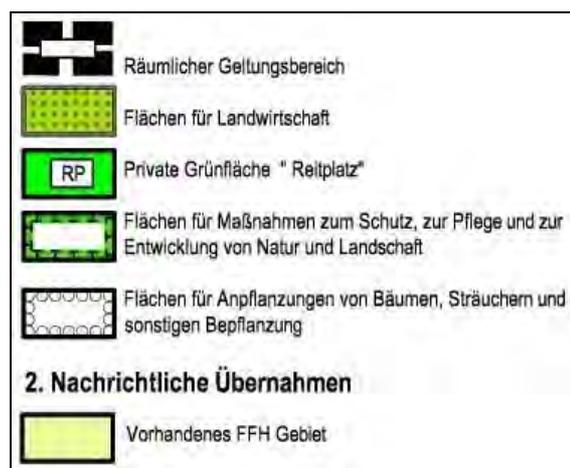
bauchunken-Vorkommen Strothe / Almsdorf“, EU-Kennzahl 2830-332 in unterschiedlichen Tiefen beidseitig des Röbbelbachs.

Teilbereiche des FFH - Gebietes werden innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Reitplatz", als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (dieser Streifen dient der Möglichkeit einer Aufwertung der Verbundachse innerhalb des FFH-Gebietes) ausgewiesen. Da hier den Belangen des FFH - Gebietes der Vorrang vor sonstigen Interessen eingeräumt wird, sind die Flächen für die Landwirtschaft sowie die Maßnahmenflächen von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Auf der weiter westlich gelegenen privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ sind nur Anlagen zulässig, die dieser Zweckbestimmung dienen. Auch dies dient dem Schutz des FFH - Gebietes.

Um hier den Röbbelbach als Bestandteil des FFH-Gebietes mit wichtigen Funktionen für den Amphibienschutz nachhaltig zu bewahren und zu entwickeln, wird eine 10,0 m breite „Maßnahmenfläche“ östlich entlang des Röbbelbachs festgesetzt. Damit wird hier auch der Biotopverbund planungsrechtlich abgesichert.



**Abbildung 18:** Ausschnitt Planzeichnung der § 34 - Satzung (ohne Maßstab)



**Abbildung 19:** Planzeichenlegende der § 34 - Satzung (ohne Maßstab)

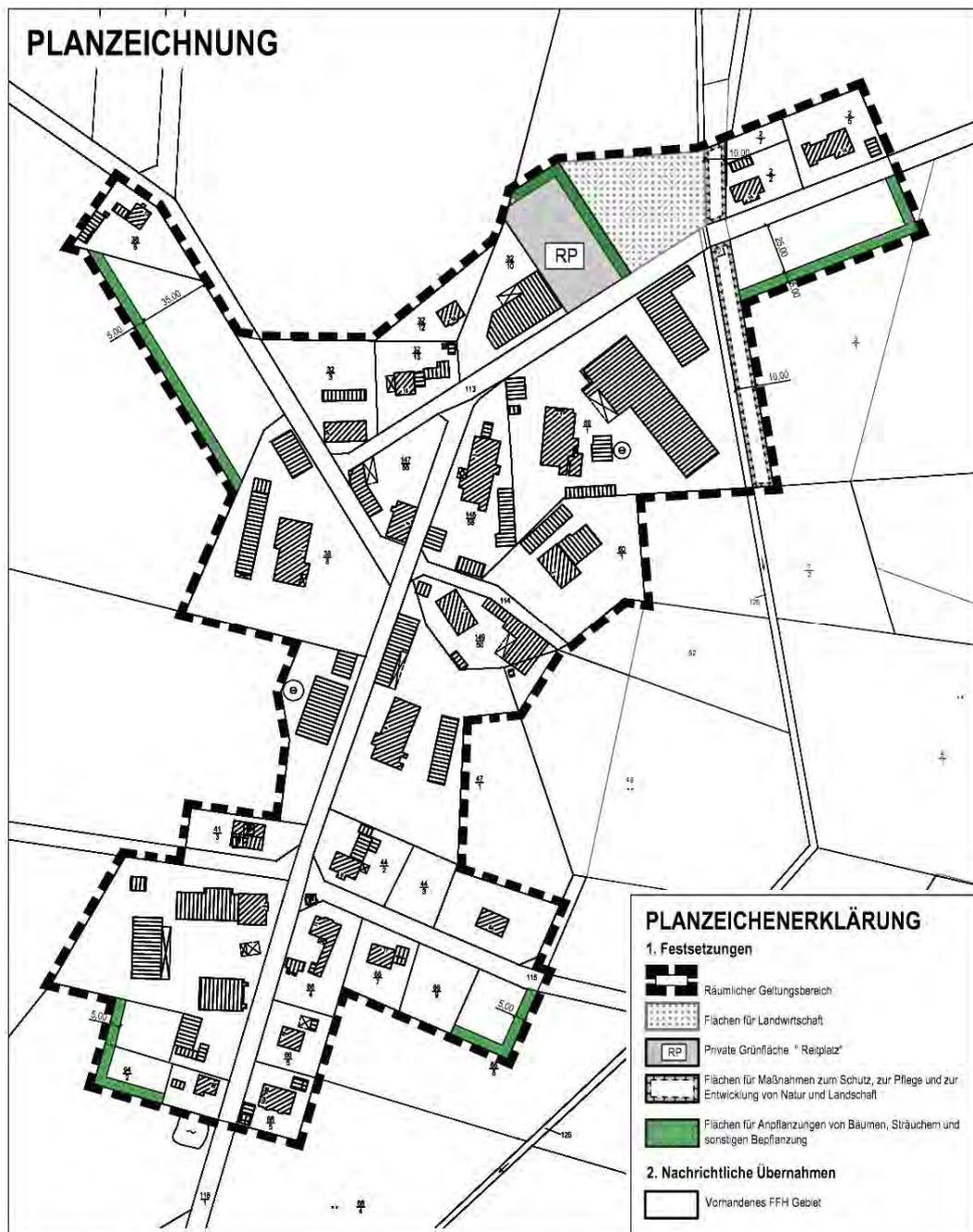
Die im nordöstlichen Plangeltungsbereich liegenden Einbeziehungflächen liegen ebenfalls im Bereich des FFH - Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe / Almsdorf“, EU-Kennzahl 2830-332. Die FFH - Verträglichkeitsprüfung ergab hier (unter Maßgabe der o.g. Festsetzungen zur privaten Grünfläche, zur Fläche für die Landwirtschaft und dem „Maßnahmenstreifen“), dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH - Gebietes kommt (vgl. Anlage zu dieser Begründung „FFH-Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG zum Vorhaben Einbeziehungssatzung Brockhimbergen)

Im südöstlichen Bereich des Siedlungsgefüges, südlich der Straße nach Kollendorf, wird ebenfalls ein Grundstück in den Innenbereich einbezogen. Konflikte mit dem hier nordöstlich gelegenen FFH - Gebiet sind nicht erkennbar. Für das westlich angrenzende Grundstück (Flurstück 66/9) wurde bereits eine Baugenehmigung für die

Errichtung eines Wohnhauses erteilt, eine „Einbeziehung“ in den Innenbereich gem. § 34 BauGB ist daher nicht mehr notwendig.

Die Einbeziehungsflächen im nordwestlichen und südwestlichen Ortsgefüge lassen aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet auch hier keine Konflikte erkennen.

Des Weiteren sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 25a BauGB auf den „Einbeziehungsgrundstücken“ festgesetzt worden. Dies soll eine zukünftige Ortsrandeingrünung auf diesen bisher nicht baulich genutzten Bereichen gewährleisten.



**Abbildung 20:** Lage der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (ohne Maßstab)

## 5.2 Zu den textlichen Festsetzungen

Durch die **textliche Festsetzung Nr. 1** sollen die Funktionen des FFH-Gebietes beachtet und gestärkt werden. Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft westlich des Röbbelbachs ist daher die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen unzulässig (ausnahmsweise zulässig sind hier Einfriedungen und Einzäunungen des Geländes).

Weiter im westlichen Anschluss sind innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ nur untergeordnete bauliche Anlagen zulässig, die ausschließlich der Zweckbestimmung „Reitplatz“ dienen müssen. Auch dies gewährleistet die Sicherung der Belange des FFH -Gebietes, da hier intensivere Nutzungen, Versiegelungen oder „hochbauliche“ Anlagen unzulässig sind.

Zur Präzisierung der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden unter der **textlichen Festsetzung Nr. 2.1** Maßgaben für das Anpflanzen von Sträuchern zur Gewährleistung einer zukünftigen Ortsrandeingrünung festgelegt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird unter der **textlichen Festsetzung Nr. 2.2** folgendes in die Satzung aufgenommen: Die Beseitigung der Gehölzvegetation erfolgt generell nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Gleiche Fristen sollen bei der Entnahme von Gras- und Krautschichten und der Beseitigung der obersten Bodenschicht im gesamten Baufeld im Eingriffsbereich beachtet werden.

Zur Vermeidung von Hochwasserspitzen in den Gewässern sowie zur Vermeidung eines Rückgangs der Grundwasserneubildung wird eine **Empfehlung** zur Versickerung des Oberflächenwassers in die Satzung aufgenommen.

## 6. Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird verkehrlich durch die innerörtliche Anliegerstraße "Brockhimbergen" erschlossen. Entsprechende Leitungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung sind hier bereits weitgehend vorhanden.

Das am südöstlichen Siedlungsrand geplante Baugrundstück kann aufgrund der bestehenden Gefälledlage nicht an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden. Eine Abwasserreinigung ist daher dezentral über eine privatbetriebene Kleinkläranlage auf dem Grundstück vorzusehen. Derartige Anlagen sind jedoch genehmigungspflichtig und nach den einschlägigen zurzeit gültigen Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften durch den Erlaubnisinhaber, in der Regel der Grundstückseigentümer, zu errichten und zu betreiben.

## 7. Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

### 7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Ein Umweltbericht ist hierfür allerdings nicht erforderlich. Jedoch ist die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu

berücksichtigen, da durch die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten geschaffen werden. Entsprechend werden hierfür Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Eingriffe ergeben sich in folgende Schutzgüter / Schutzbereiche:

- Eingriff in den Boden
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Inanspruchnahme einer Fläche des FFH-Gebietes

Für die Schutzgüter Arten und Biotope, Wasser und Klima / Luft haben die ermöglichten baulichen Nutzungen keine Relevanz.

### Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt gemäß der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetags 2013. Dabei werden Bestand und Planung gegenübergestellt.

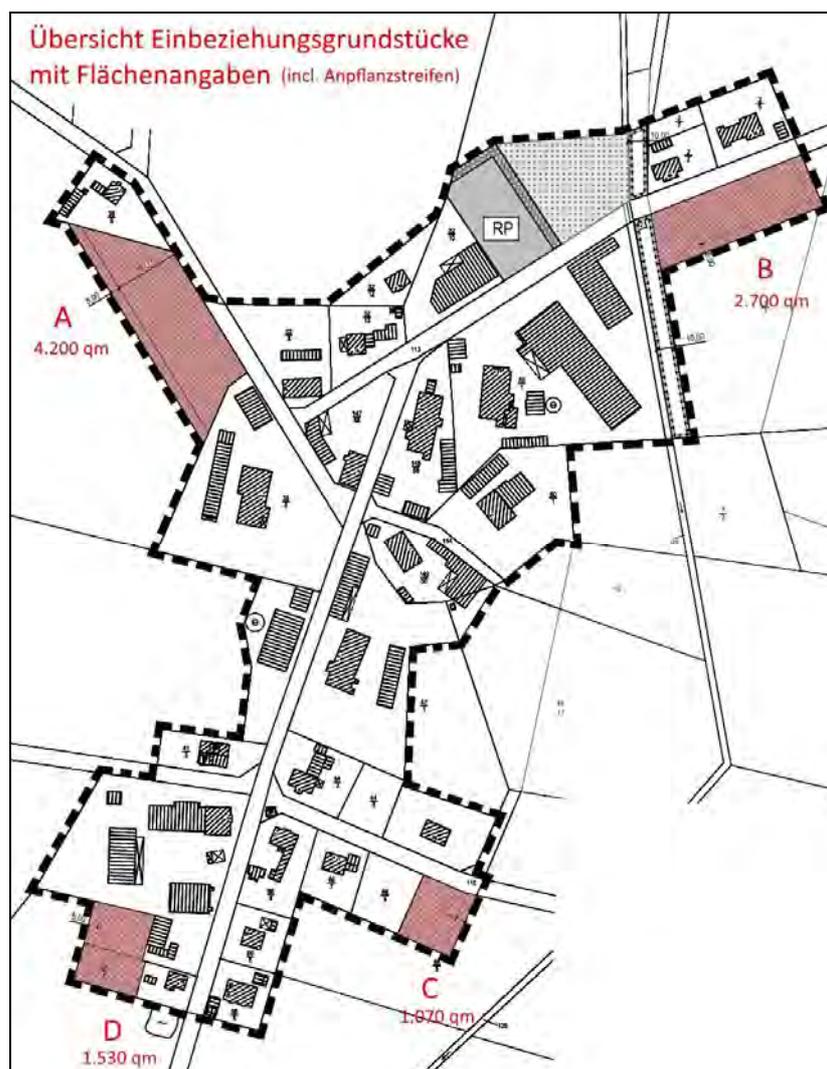


Abbildung 21: Übersichtsplan - Lage und Größe der Einbeziehungsflächen (ohne Maßstab)

Eingriffsrelevant sind die Einbeziehungsflächen A – D. Ausgehend von den Biotoptypen des Bestandes wird der derzeitige Flächenwert des Bestandes als Werteinheit (Bestand) ermittelt. Der zukünftige Wert der Fläche wird ebenfalls als Werteinheit (Planung) ermittelt. Aus der Gegenüberstellung ergibt sich, ob eine vollständige Kompensation im Bereich der Einbeziehungsflächen erfolgt oder ob zusätzliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb erforderlich werden.

Mit der Schaffung zusätzlicher Bauflächen an den Siedlungsrändern gehen Veränderungen des Landschaftsbildes einher.

Für die betroffene Einbeziehungsfläche B wird geprüft, ob ein zusätzlicher Ausgleich wegen des besonderen Schutzbedarfs erforderlich wird, da diese Fläche innerhalb des FFH-Gebietes „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe / Almsdorf“ gelegen ist.

#### Flächenwert Bestand

Sämtliche Einbeziehungsflächen werden landwirtschaftlich als Acker oder Intensivgrünland genutzt. Weitergehende Biotopstrukturen stehen auf diesen Flächen nicht an.

| Fläche               | Biotoptyp                        | Flächengröße               | Wertfaktor | Wertpunkte    | Besonderer Schutzbedarf |
|----------------------|----------------------------------|----------------------------|------------|---------------|-------------------------|
| Fläche A             | Sonstiger Acker (AZ)             | 4.200 m <sup>2</sup>       | 1          | 4.200         |                         |
| Fläche B             | Artenarmes Intensivgrünland (GI) | 2.700 m <sup>2</sup>       | 2          | 5.400         | x                       |
| Fläche C             | Artenarmes Intensivgrünland (GI) | 1.070 m <sup>2</sup>       | 2          | 2.140         |                         |
| Fläche D             | Sonstiger Acker (AZ)             | 700 m <sup>2</sup>         | 1          | 1.400         |                         |
|                      | Artenarmes Intensivgrünland (GI) | 830 m <sup>2</sup>         | 2          | 1.660         |                         |
| <b>Summe Bestand</b> |                                  | <b>9.500 m<sup>2</sup></b> |            | <b>14.800</b> |                         |

#### Prognose über die zukünftigen Eingriffe in den Boden - Variante A

Variante A prognostiziert die Eingriffe in den Boden aufgrund folgender Annahme - Annahme Anzahl Hauptgebäude:

Die zukünftigen neuen baulichen Anlagen entsprechen dem typischen Einfamilienhaus auf relativ (dörflich typischen) großen Grundstücksflächen. In Ansatz gebracht werden daher je Gebäude 200 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Überschreitungsmöglichkeit der GR (zulässige Grundfläche) für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze, Zufahrten etc. um bis zu 50 %, also bis zu 100 m<sup>2</sup>. Je Gebäude / zukünftiges Grundstück werden daher 300 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche angenommen. Für den Teilbereich D werden aufgrund der kleinen Grundstücksgrößen geringere Versiegelungswerte angesetzt (100 m<sup>2</sup> + 50 % Überschreitung = 150 m<sup>2</sup> je Gebäude / Grundstück).

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Teilbereich A: 3 Gebäude / Grundstücke möglich = 3 x 300 m <sup>2</sup> =   | 900 m <sup>2</sup>       |
| Teilbereich B: 2 Gebäude / Grundstücke möglich = 2 x 300 m <sup>2</sup> =   | 600 m <sup>2</sup>       |
| Teilbereich C: 1 Gebäude / Grundstück möglich = 1 x 300 m <sup>2</sup> =    | 300 m <sup>2</sup>       |
| Teilbereich D: 2 Gebäude / 2 Grundstücke möglich = 2 x 150 m <sup>2</sup> = | <u>300 m<sup>2</sup></u> |
| Gesamt  | 2.100 m <sup>2</sup>     |

### Prognose über die zukünftigen Eingriffe in den Boden - Variante B

Variante B prognostiziert die Eingriffe in den Boden aufgrund folgender Annahme - Annahme GRZ / Grundstücksfläche:

Die zukünftig gewählten Grundstücksgrößen entsprechen üblicherweise dem ländlich - dörflichen Charakter und werden daher relativ „groß“ ausfallen. Jedoch werden trotzdem die üblichen Einfamilienhäuser errichtet werden. Daher wird der Eingriff in den Boden durch die Hauptgebäude mit einer GRZ von 0,15 angesetzt. Auch hier gilt wieder eine Überschreitungsmöglichkeit der GR (zulässige Grundfläche) von 50 % für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze, Zufahrten etc. Insgesamt ist daher eine GRZ von 0,225 zulässig und dient hier als Berechnungsgrundlage der max. zulässigen Versiegelung in den Teilbereichen. Für den Teilbereich D werden aufgrund der kleinen Grundstücksgrößen größere GRZ-Werte angesetzt (GRZ = 0,2 + 50 % Überschreitungsmöglichkeit = GRZ max. = 0,3 )

|                |                                    |                          |
|----------------|------------------------------------|--------------------------|
| Teilbereich A: | 4.200 m <sup>2</sup> x GRZ 0,225 = | 945 m <sup>2</sup>       |
| Teilbereich B: | 2.700 m <sup>2</sup> x GRZ 0,225 = | 608 m <sup>2</sup>       |
| Teilbereich C: | 1.070 m <sup>2</sup> x GRZ 0,225 = | 241 m <sup>2</sup>       |
| Teilbereich D: | 1.530 m <sup>2</sup> x GRZ 0,3 =   | <u>459 m<sup>2</sup></u> |
| Gesamt:        |                                    | 2.253 m <sup>2</sup>     |

### **Variante C** - gemittelte Werte:

Für die Eingriffsbilanzierung werden die Eingriffswerte der Varianten A und B gemittelt und den Teilbereichen zugeordnet:

|                |   |                          |
|----------------|---|--------------------------|
| Teilbereich A: | 900 m <sup>2</sup> + 945 m <sup>2</sup> = 1.845 m <sup>2</sup> ./ . 2 = | 923 m <sup>2</sup>       |
| Teilbereich B: | 600 m <sup>2</sup> + 608 m <sup>2</sup> = 1.208 m <sup>2</sup> ./ . 2 = | 604 m <sup>2</sup>       |
| Teilbereich C: | 300 m <sup>2</sup> + 241 m <sup>2</sup> = 541 m <sup>2</sup> ./ . 2 =   | 271 m <sup>2</sup>       |
| Teilbereich D: | 300 m <sup>2</sup> + 459 m <sup>2</sup> = 759 m <sup>2</sup> ./ . 2 =   | <u>378 m<sup>2</sup></u> |
| Gesamt:        |   | 2.176 m <sup>2</sup>     |

### Flächenwert Planung

Auf der Grundlage der planungsrechtlich zulässigen baulichen Ausnutzung werden folgende versiegelungsbedingte Eingriffsflächen in das Schutzgut Boden den einzelnen Teilbereichen zugeordnet (Variante C - gemittelte Werte):

|           |                    |
|-----------|--------------------|
| Fläche A: | 923 m <sup>2</sup> |
| Fläche B: | 604 m <sup>2</sup> |
| Fläche C: | 271 m <sup>2</sup> |
| Fläche D: | 378 m <sup>2</sup> |

Überbaute und versiegelte Flächen (X), gesamt: **2.176 m<sup>2</sup>**

Auf allen Einbeziehungsflächen sind dem offenen Landschaftsraum zugewandt durchgängig 5 m breite Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese kompensieren anteilig die o.g. Bodeneingriffe. Zudem stellen sie (nach einer gewissen Anwachsphase) die Einbindung der neuen Bauflächen in die Landschaft sicher und gestalten den neuen Ortsrand.

|           |                    |
|-----------|--------------------|
| Fläche A: | 630 m <sup>2</sup> |
| Fläche B: | 350 m <sup>2</sup> |
| Fläche C: | 300 m <sup>2</sup> |
| Fläche D: | 590 m <sup>2</sup> |

Flächen zur Anpflanzung Bäumen und Sträuchern

hier: Strauchhecke (HSE), gesamt:

**1.870 m<sup>2</sup>**

Von der Gesamtfläche der Einbeziehungsflächen A – D verbleiben folgende unversiegelte Restflächen (Gartenflächen) ohne Pflanzbindungen (PH):

|                                  |                            |
|----------------------------------|----------------------------|
| Gesamtfläche                     | 9.500 m <sup>2</sup>       |
| abzgl. überbauter Flächen        | 2.176 m <sup>2</sup>       |
| abzgl. Pflanzgebote              | <u>1.870 m<sup>2</sup></u> |
| Garten-/Hofflächen unversiegelt: | <b>5.454 m<sup>2</sup></b> |

| Nutzung  | Flächengröße               | Wertfaktor | Wertpunkte    |
|--|----------------------------|------------|---------------|
| Versiegelte Flächen, unbegrünte Gebäude (X)                              | 2.176 m <sup>2</sup>       | 0          | 0             |
| Flächen zur Anpflanzung von Sträuchern:<br>5 m breite Strauchhecke (HSE) | 1.870 m <sup>2</sup>       | 3          | 5.610         |
| Unversiegelte Garten- und Hofflächen (PH)                                | 5.454 m <sup>2</sup>       | 1          | 5.454         |
| <b>Summe Planung</b>   | <b>9.500 m<sup>2</sup></b> |            | <b>11.064</b> |

Aus der Gegenüberstellung von Bestand (14.800 Wertpunkte) und Planung (11.064 Wertpunkte) ergibt sich für die Einbeziehungsflächen A – D ein **rechnerisches Defizit von 3.736 Wertpunkten**.

Zur Kompensation der Eingriffe sind daher weitere Ausgleichsflächen erforderlich. *(Der tatsächliche Flächenbedarf hängt vom jeweiligen Ausgangswert und der möglichen Aufwertung der externen Ausgleichsfläche ab. Bei einer Aufwertung um 1 Wertpunkt wird eine Flächengröße von 3.736 m<sup>2</sup> benötigt, die sich entsprechend verringert, wenn eine Aufwertung um mehrere Wertpunkte pro m<sup>2</sup> möglich ist).*

#### Besonderer Schutzbedarf

Die Einbeziehungsfläche B hat grundsätzlich einen besonderen Schutzbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wegen ihrer Lage innerhalb des FFH-Gebiets „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe / Almsdorf“. Die für eine Bebauung vorgesehene Grünlandfläche besitzt aufgrund ihrer intensiven Grünlandnutzung und ihres Fehlens von deckungsgebenden Strukturen keine besondere Eignung als Biotopverbundkorridor für Amphibien. Sie sind auch als Landlebensräume für Amphibien ungeeignet (Grünlandnutzung, verdichtete Böden, fehlende Unterschlupf- und Grabmöglichkeiten).

Für die Einbeziehungssatzung Brockhimbergen ist für das FFH-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass trotz der Inanspruchnahme einer Teilfläche (Fläche B) des Schutzgebietes für eine mögliche bauliche Nutzung das FFH-Gebiet in Bezug auf seine Erhaltungsziele und seine Lebensraumtypen sowie spezifischen Artenvorkommen keine erheblichen Beeinträchtigungen erfährt. Insofern ist daraus kein zusätzliches Ausgleichserfordernis abzuleiten.

#### Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Dem erforderlichen Kompensationsbedarf von 3.736 m<sup>2</sup> Wertpunkten werden „überschüssige“ Ausgleichsflächen im B-Plan *Zwischen Dütekamp und Botterbusch* der Gemeinde Himbergen zugeordnet. Die dort vorgesehenen und realisierten Aus-

gleichsmaßnahmen gingen über den durch den B-Plan verursachten Ausgleichsbedarf deutlich hinaus. Eine nachfolgende vertragliche Regelung der Zuordnung ist vorgesehen.

## 7.2 FFH-Gebiet

Für die Einbeziehungssatzung Brockhimbergen ist für das FFH-Gebiet „Rotbauchunkenvorkommen Strothe-Almstorf“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden (siehe Anlage). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass trotz der Inanspruchnahme einer Teilfläche des Schutzgebietes für eine mögliche bauliche Nutzung das FFH-Gebiet in Bezug auf seine Erhaltungsziele und seine Lebensraumtypen sowie spezifischen Artenvorkommen keine erheblichen Beeinträchtigungen erfährt.

## 7.3 Artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG <sup>1</sup>

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tierarten der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Gemäß § 44 Abs. 5 gelten diese Zugriffsverbote lediglich für Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf das Vorhaben geprüft.

Der baulich entwickelbare Bereich im Geltungsbereich der Satzung liegt vorwiegend am Rand landwirtschaftlicher Hofstellen bzw. Gebäude sowie in direkter Benachbarung zu Verkehrsstraßen.

Eine Betroffenheit für streng geschützte **Pflanzenarten** liegt nicht vor, da diese Arten aufgrund der bestehenden Habitatstrukturen und der spezifischen Habitatsprüche und ihrer Verbreitung im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

*Folgende nach § 44 BNatSchG zu betrachtende **Zierarten** und Artengruppen sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, d.h. ihr Vorkommen kann aufgrund der Merkmale, der Lage sowie der Habitatausstattung des Plangebietes und der spezifischen Lebensraumsprüche ausgeschlossen werden:*

### Fische

*Ein Lebensraum (mit Ausnahme des Röbbelbachs) für eine Fischpopulation existiert im Gebiet der Satzung nicht bzw. wird nicht betroffen sein von der baulichen Entwicklung. Die Gruppe der Fische ist daher für die weitere Konfliktanalyse nicht relevant.*

---

<sup>1</sup> Die in diesem Kapitel *kursiv gedruckten* Textpassagen stammen ursprünglich vom Büro Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung aus Hamburg.

### Käfer

Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL (u.a. gelistete Holzkäfer) können aufgrund der aktuellen Verbreitung bzw. ihrer spezifischen Lebensraumansprüche, die im relevanten Gebiet voraussichtlich nicht erfüllt sind, ausgeschlossen werden. Die Gruppe der Käfer ist daher für die weitere Konfliktanalyse nicht relevant.

### Libellen

Fließ- oder Stillgewässer als essenzielle Habitatbestandteile der Libellen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ggf. im Umfeld gelegene Gewässer werden nicht in ihrer Qualität und Funktionen betroffen. Die Gruppe der Libellen ist daher für die weitere Konfliktanalyse nicht relevant.

### Schmetterlinge

Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL im Plangebiet werden ausgeschlossen. Raupennahrungspflanzen wie das Zottige Weidenröschen und das Kleinblütige Weidenröschen sind im Plangebiet nicht erkennbar vorhanden, so dass auch das potenzielle Auftreten des Nachtkerzenschwärmers hier auszuschließen ist.

### Weichtiere

Geeignete Lebensräume für Mollusken des Anhangs IV der FFH-RL sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Gruppe der Weichtiere ist daher für die weitere Konfliktanalyse nicht relevant.

### Reptilien

Aufgrund der geringfältigen geeigneten Strukturen wird ein Vorkommen von Reptilien innerhalb des Erweiterungsgebietes nicht erwartet. Die Gruppe der Reptilien ist daher für die weitere Konfliktanalyse nicht relevant.

## **Relevante Tierarten(gruppen)**

Als relevante Tierarten werden Amphibien, Fledermäuse und Brutvögel eingestuft.

### Amphibien

Gemäß Standarddatenbogen ist das FFH-Gebiet Rotbauchunken-Vorkommen Strothe / Almstorf Jahreslebensraum der Rotbauchunke sowie zahlreicher weiterer Amphibienarten. Die Vorkommen von Knoblauchkröte, Kammmolch und Laubfrosch sind landesweit bedeutend.

Aktuelle Vorkommen der Rotbauchunke bestehen nicht, da sie im Gebiet als ausgestorben gilt. (Das FFH-Gebiet muss daher als Entwicklungsgebiet bewertet werden.)

Die in der jüngsten Amphibienkartierung von Fischer (2017) erfassten weiteren Amphibienarten Moorfrosch, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Kammmolch, (gefährdet, strenger Schutz nach § 7 (2) BNatSchG, Arten der FFH-Richtlinie) kommen nicht im Geltungsbereich der Satzung vor, sondern wurden in großer Entfernung zu den Vorhabensflächen nachgewiesen (vgl. FFH-VP, Kap. 2.1.2).

Die im Satzungsgebiet vorgesehenen zusätzlichen Baufelder sind weder Lebensraumtypen des FFH-Gebietes noch weisen sie eine besondere Eignung als Biotopverbundkorridor für Amphibien auf. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen

Nutzung (Acker, Grünland) sind die potenziellen Bauflächen auch als Landlebensräume für Amphibien ungeeignet.

Als potenzielle Wanderroute zwischen den Amphibien-Laichgewässern östlich und nördlich Brockhimbergen könnte der Röbbelbach theoretisch fungieren, da er – zumindest in Nord-Südrichtung eine linienartige, überwiegend durch Gehölze oder Staudensäume geschützte Verbundachse bildet. Der Verbund zu den östlich von Brockhimbergen gelegenen Laichgewässern ist jedoch durch die strukturarme Agrarlandschaft unterbrochen.

Der Korridor entlang der potenziellen Wanderroute entlang des Röbbelbaches wird von baulichen Entwicklungen freigehalten und in 10 m Breite als Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes planungsrechtlich gesichert.

Artenschutzrechtliche Konflikte treten für die Gruppe der Amphibien im Ergebnis nicht ein.

#### Fledermäuse

Für das Vorkommen von Fledermäusen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit. Vorhandene Gebäude im Ort und am derzeitigen Ortsrand ermöglichen Fledermausarten entsprechende Habitate. Auch in großen Bäumen können Höhlungen als Habitate vorhanden sein.

Für den Geltungsbereich der Satzung gilt zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse:

Abzubrechende Gebäude werden grundsätzlich vor dem Abbruch nach Wochenstuben und Winterquartieren abgesucht (gleichzeitig werden auch andere gebäudebewohnende Tierarten beachtet) und entsprechend gesichert. Der Abbruch vorhandener Gebäude erfolgt nur in der 1. Hälfte Oktober (1. – 10. Oktober) bzw., wenn durch fledermauskundiges Personal ein Winterquartier definitiv ausgeschlossen und Öffnungen rechtzeitig und vollständig verschlossen wurden, zwischen dem 1. Dezember und Ende Februar.

Auch in den großen Bäumen des Dorfgebietes können Teillebensräume von bestimmten Fledermausarten vorhanden sein. Es wird hier mit Tagesverstecken und Wochenstuben gerechnet. Veränderungen an Bäumen oder Fällungen sind aus diesem Grund beschränkt auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Februars bzw. sind von einem Fachmann nach vorheriger Untersuchung zu bestimmen.

Damit werden Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vermieden.

Auf den möglichen Baufeldern zur Abrundung des Dorfgebietes bestehen keine spezifischen Habitatstrukturen für die Fledermausfauna: Die offenen landwirtschaftlichen Flächen besitzen keine Bedeutung als Jagdhabitate. Auch existieren im Bereich der Baufelder keine Strukturen mit Funktion als Flugrouten. Insofern sind hier keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

#### Vögel

*Brutvorkommen stark gefährdeter und seltener Arten (z.B. [Rauch-]Schwalben und Eulen [z.B. Schleiereule]) sind im Dorfgebiet aufgrund der Struktur der Gebäude mit*

entsprechenden Einflugmöglichkeiten und Nischen entsprechend den artspezifischen Habitatansprüchen nicht auszuschließen.

Für die Tiere dieser Gruppe ist bei einer Kartierung vor dem Abriss von Gebäuden zu prüfen, ob und welche Vermeidungs-, Ersatz- bzw. CEF-Maßnahmen (Anzahl und Art) eine evtl. Gefährdung dieser Vogelarten vermeiden bzw. kompensieren können, so dass keine Verbotstatbestände gem. den Aussagen des § 44 BNatSchG auftreten können. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dieses ist vor Beginn von Bauarbeiten durch einen art- und funktionsbezogenen Ersatz - dem Quartiertyp und dem vorhandenen Artenspektrum angepasst - der betroffenen Quartierräume in räumlicher Nähe sicherzustellen.

Auf den möglichen Baufeldern sind Frei- oder Bodenbrüter wie bspw. Wiesenschafstelze, Feldlerche oder Kiebitz wegen der Lage direkt am Rande der bebauten Ortslage bzw. in Benachbarung zu den Verkehrsflächen sowie der damit verbundenen Störwirkungen nicht zu erwarten.

Die in einigen Randbereichen vorhandenen Gehölze bieten überwiegend ungefährdeten und weit verbreiteten Vogelarten potenziellen Lebensraum:

- Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- oder Bodenbrüter wie Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Elster, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Bluthänfling, Goldammer
- Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter wie Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Star, Feldsperling.

Das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 kann für diese Artengruppen durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden: Die Baufeldräumung erfolgt unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und dem letzten Tag des Februars. Durch die Maßnahme wird eine direkte Zerstörung besetzter Nester vermieden. Die möglicherweise betroffenen Arten zählen zu den ubiquitären Arten ohne besondere Habitatansprüche (umgangssprachlich „Allerweltsarten“) und sind hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel. Für die Beeinträchtigungen der Gehölzlebensräume werden neue Gehölzstrukturen durch festgesetzte Anpflanzungen von am Ortsrand des Satzungsgebietes angelegt.

Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Die vorkommenden Arten sind vergleichsweise störungstolerant. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht erwartet.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass durch die Vorhaben der Satzung unter Voraussetzung der benannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

## 8. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde durch den Rat der Gemeinde Himbergen am .....  
gebilligt.

Himbergen, den .....

.....  
Hinrichs  
Der Bürgermeister

### Die Satzung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht  
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner  
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276  
email: info@planwerkstatt-nord.de

### In Zusammenarbeit mit:

STADT RAUM • PLAN

Dipl.-Ing. Bernd Schürmann - Stadtplaner und Architekt  
Wilhelmstraße 8, 25524 Itzehoe, Tel. 04821-7796421  
email: stadtraumplan@gmx.de

und

LANDSCHAFTSPANUNG JACOB Freie Landschaftsarchitektin bdl  
Ochsenzoller Str. 142a, 22848 Norderstedt  
Tel. 040 / 52 19 75 -11 Fax 040 / 52 19 75 -10  
[a.jacob@LP-JACOB.de](mailto:a.jacob@LP-JACOB.de), [www.LP-JACOB.de](http://www.LP-JACOB.de)

Stand: 01.07.2019 (Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)

**Anlage zur Begründung**

**FFH-Prüfung der Verträglichkeit  
gemäß § 34 (1) BNatSchG**

**zum Vorhaben**

**Gemeinde Himbergen,  
Klarstellungs- und  
Einbeziehungssatzung für den  
Ortsteil Brockhimbergen**

**Auftraggeber:**

Planwerkstatt Nord  
Büro für Stadtplanung & Planungsrecht, 21514 Güster  
im Namen der Gemeinde Himbergen

**Verfasser:**

Landschaftsplanung JACOB | FICHTNER PartGmbH  
Landschaftsarchitekten bdla  
Ochsenzoller Straße 142a  
22848 Norderstedt  
Tel.: 0 40 / 52 19 75 -0

**Bearbeitung:**

Dörte Thurich, Dipl. Biol.

Stand: 25. Juni 2019



## Inhaltsverzeichnis

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1     | Anlass und Aufgabenstellung .....  | 1  |
| 2     | Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele .....                                     | 4  |
| 2.1   | Erhaltungsziele und Erhaltungsgegenstände .....  | 5  |
| 2.1.1 | Erhaltungsgegenstände .....  | 5  |
| 2.1.2 | Weitere Amphibienarten.....  | 5  |
| 3     | Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren .....                                   | 9  |
| 3.1   | Vorhabensbeschreibung .....  | 9  |
| 3.2   | Biotopbestand .....  | 10 |
| 3.3   | Wirkfaktoren des Vorhabens auf das FFH-Gebiet .....  | 14 |
| 3.4   | Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des<br>FFH-Gebietes durch dasVorhaben..... | 15 |
| 4     | Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte .....   | 19 |
| 5     | Fazit .....  | 20 |
| 6     | Literatur .....  | 20 |

## Abbildungen

|          |  |    |
|----------|--|----|
| Abb. 1:  | Lage des FFH-Gebietes 2830-332 „Rotbauchunken-Vorkommen<br>Strothe/Almstorf“ ..... | 1  |
| Abb. 2:  | Präzisierung der Grenzen des FFH-Gebietes.....                                     | 2  |
| Abb. 3:  | Lage des Plangebietes im Zusammenhang mit Amphibiengewässern .....                 | 6  |
| Abb. 4:  | Röbbelbach nördlich der Straße.....  | 10 |
| Abb. 5:  | Röbbelbach, Durchlass unter der Straße auf der Nordseite .....                     | 11 |
| Abb. 6:  | Röbbelbach nördlich der Straße.....  | 11 |
| Abb. 7:  | Röbbelbach südlich der Straße .....  | 12 |
| Abb. 8:  | Röbbelbach südlich der Straße .....  | 12 |
| Abb. 9:  | Dorfstraße, Blick nach Osten auf Querung Röbbelbach .....                          | 13 |
| Abb. 10: | Dorfstraße nach Osten.....   | 13 |
| Abb. 11: | Geplantes Baufeld.....   | 14 |
| Abb. 12: | Verbreitung der Rotbauchunke in Niedersachsen .....                                | 17 |
| Abb. 12: | Vorgeschlagene Satzungsänderung.....   | 19 |

**Tabellen**

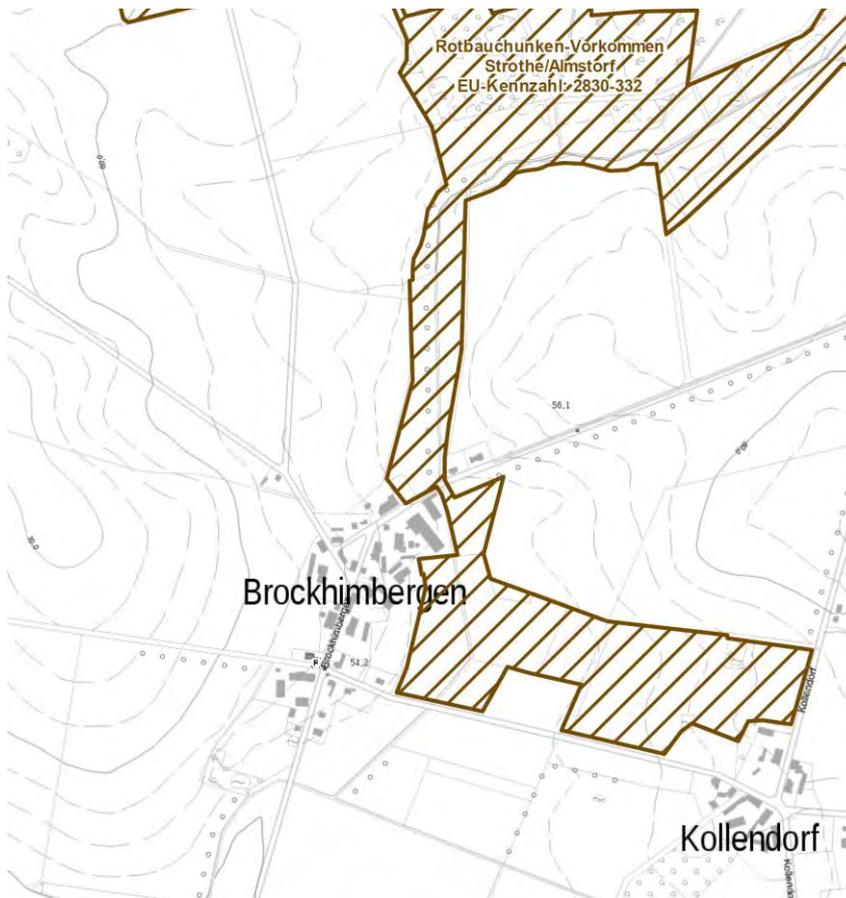
Tab. 1: Wertgebende Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens .....5

Tab. 1: Vorhabensbedingte Wirkungen auf das FFH-Gebiet .....14

Tab. 3: Bewertungskriterien und Beeinträchtigungsgrade für die Einstufung der Erheblichkeit auf ein FFH-Gebiet .....15

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Himbergen, Landkreis Uelzen, möchte im Ortsteil Brockhimbergen mit einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 und Nr. 3 BauGB wohnbauliche Erweiterungsmöglichkeiten schaffen. Angrenzend und teilweise innerhalb des Satzungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe / Almstorf“, EU-Kennzahl 2830-332 (s. Abbildung 1).

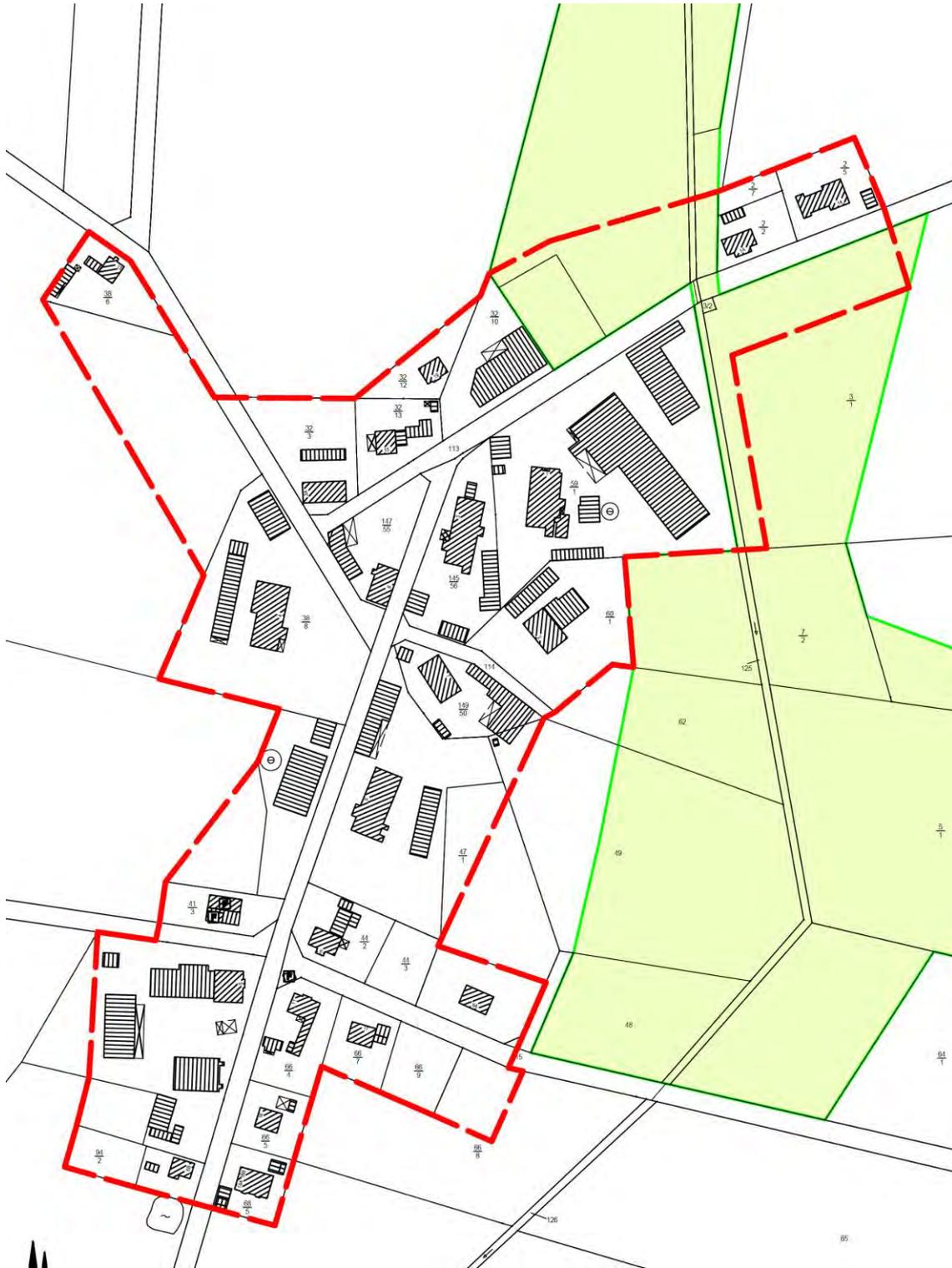


**Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes 2830-332 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“**

Im Beteiligungsverfahren zu der Satzung wurde seitens des Landkreises Uelzen, Amt 63 FB Naturschutz angemerkt, dass die FFH-Verträglichkeit des Projektes nicht ausreichend begründet wurde und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt werden muss. Aus der derzeitig eingereichten Begründung ginge nicht hervor, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes von vorneherein ausgeschlossen werden können.

Die Grenzziehung des FFH-Gebietes ist grob mit einem variablen Korridor + /- 25 m vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

(NLWKN) festgelegt<sup>1</sup> und wird derzeit detailliert. Diese sogenannte Präzisierung wurde nachrichtlich durch die Untere Naturschutzbehörde übermittelt (s. Abbildung 2).



**Abb. 2: Präzisierung der Grenzen des FFH-Gebietes**  
FFH-Gebiet: grün, Satzungsbereich Brockhimbergen: rote Linie

<sup>1</sup> ([https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&layers=FFH\\_Gebiete,EU\\_Vogelschutzgebiete](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&layers=FFH_Gebiete,EU_Vogelschutzgebiete))

Die Präzisierung durch das NLWKN wird voraussichtlich Ende des Jahres in das Verfahren gehen. Änderungen, die sich während des Verfahrens ergeben und anschließend als rechtssichere Grenze in Kraft treten, können zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesehen werden (Landkreis Uelzen, Mail vom 28.März 2019).

Pläne und Projekte, die sich auf die für ein FFH- oder Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) formulierten Erhaltungsziele auswirken können, sind gemäß § 34 (1) BNatSchG einer angemessenen Prüfung zu unterziehen (Verträglichkeitsprüfung).

Bei der Prüfung ist zu beurteilen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann bzw. das Natura 2000-Gebiet als solches beeinträchtigt und insofern mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes unverträglich ist. Hierbei kommt der Bestimmung der Erheblichkeit bzw. der Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen eine zentrale Bedeutung zu.

Ist im Rahmen der Prüfung die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgebietes ausgeschlossen, ist das Vorhaben aus FFH-Sicht zulässig. Für die Beurteilung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorhanden ist, werden die projektspezifisch möglichen Wirkfaktoren mit den Erhaltungszielen bzw. -gegenständen des Schutzgebietes abgeglichen.

Eine Beeinträchtigung weiterer Natura-2000 Gebiete ist durch die räumliche Entfernung des Vorhabens sowie der zu erwartenden Wirkfaktoren ausgeschlossen.

### **Verwendete Quellen**

Folgende Quellen wurden als Basisinformation für das FFH-Gebiet verwendet:

- Standard-Datenbogen (SDB) zum FFH-Gebiet 2830-332 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe / Almstorf, 2830-332 (NLWKN 2017)
- Nachrichtlich: Präzisierung des FFH-Gebietes, Mail vom 28.03.2019
- Amphibienkartierung 2016 /2017 (Fischer 2017)

Rechtliche Grundlagen, Vorgehen:

- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 2004)
- Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG (ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR & TRÜPER GONDESEN, PARTNER 2004)
- Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

### **Vorhabensbeschreibung**

- Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Gemeinde Himbergen, Ortsteil Brockhimbergen, Planzeichnung und textliche Begründung Entwurf vom 29.08.2018.

## 2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Für die Beschreibung des Schutzgebietes wurden der Standard-Datenbogen (SDB) sowie ein Amphibiengutachten ausgewertet. Darüber hinausgehende Monitoring- oder Managementberichte liegen nicht vor. Erhaltungsziele von einzelnen Arten und Lebensraumtypen sind in der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz vorgegeben (NLWKN 2011). Die lokalen Angaben zu den einzelnen Amphibienarten sowie ihre letzten Nachweise sind FISCHER (2017) entnommen.

Das FFH-Gebiet 2830-332 (landesinterne Nr. 244) „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe-Almstorf“ ist charakterisiert durch zahlreiche Kleingewässer mit umliegenden Moor- und Grünlandflächen sowie Gehölzen, verbunden durch Korridore. Diese Korridore stellen geeignete Strukturen wie Gehölze, Hecken, Gräben oder auch den Röbbelbach dar. Zum Teil verlaufen hypothetische Verbundachsen über Ackerflächen, um eine durchgehende Grenzziehung des FFH-Gebietes zu erreichen.

Das FFH-Gebiet besitzt eine Größe von 202,6 ha.

Gemäß Standarddatenbogen ist das Gebiet Jahreslebensraum der Rotbauchunke sowie zahlreicher weiterer Amphibienarten. Die Vorkommen von Knoblauchkröte, Kammmolch und Laubfrosch sind landesweit bedeutend.

### Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Die Rotbauchunke hatte in diesem Gebiet ihre letzten atlantischen Geestvorkommen, was seinerzeit der Hauptanlass zur Meldung des FFH-Gebietes war. Diese individuenarmen Populationen sind allerdings Anfang des 21. Jahrhunderts zusammengebrochen (FISCHER 2017). Seit 2007 gilt die Art dort als ausgestorben bzw. verschollen. Das Gebiet muss somit als Entwicklungsgebiet bewertet werden. Ein Artenhilfsprogramm für die Rotbauchunke existiert und wurde bereits in Teilgebieten umgesetzt. Ziel ist die Wiederherstellung des Lebensraums der Rotbauchunke durch Neuanlage und Sanierung der Gewässer sowie die anschließende Wiederansiedlung der Art (<https://www.life-auenamphibien.com/gebiete/strothe-almstorf/>).

Träger des durch unterschiedliche Träger geförderten LIFE-Auenamphibien-Programms ist der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V. Es umfasst mehrere Gebiete in Niedersachsen, in denen Amphibienarten gefördert und wiederangesiedelt werden sollen. Ein Teilgebiet ist das FFH-Gebiet in Strothe-Almstorf.

Gemäß Zeitplanung für die Festsetzung der notwendigen Maßnahmen in den Natura 2000 Gebieten im LK Uelzen startete das Projekt hier 2016 und läuft bis 2022. Nach zweijähriger Antragsphase wird sich der Verein gemeinsam mit Kooperationspartnern für den Schutz von Rotbauchunke, Laubfrosch und Kammmolch engagieren, deren Lebensräume verbessern und weiterentwickeln. Im Rahmen des Projektes wird in Zusammenarbeit mit der UNB die Erstellung und Umsetzung eines Maßnahmenplans für dieses FFH-Gebiet möglich (<https://www.landkreis-uelzen.de/allris/vo020.asp?VOLFDNR=1000108>).

## 2.1 Erhaltungsziele und Erhaltungsgegenstände

### 2.1.1 Erhaltungsgegenstände

Vorkommender Lebensraumtyp (LRT) gem. SDB ist:

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Vorkommende Arten:

*Bombina bombina* (Rotbauchunke) (mittlerweile ausgestorben, s.o.)

Weitere Arten:

*Pilulifera globulifera* (Gewöhnlicher Pillenfarn)

### 2.1.2 Weitere Amphibienarten

In der Amphibienkartierung (FISCHER 2017) für das FFH-Gebiet werden weitere Arten genannt, die nicht im Standarddatenbogen enthalten sind. Hierbei handelt es sich um weitere Arten des Anhang IV und II der FFH-Richtlinie.

Die Daten der Amphibienkartierung werden im Folgenden im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben wiedergegeben. Es wurden vier weitere wertgebende (gefährdet, strenger Schutz nach § 7 (2) BNatSchG, Arten der FFH-Richtlinie) Amphibienarten im südlichen Teil des FFH-Gebietes kartiert.

**Tab. 1: Wertgebende Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens**

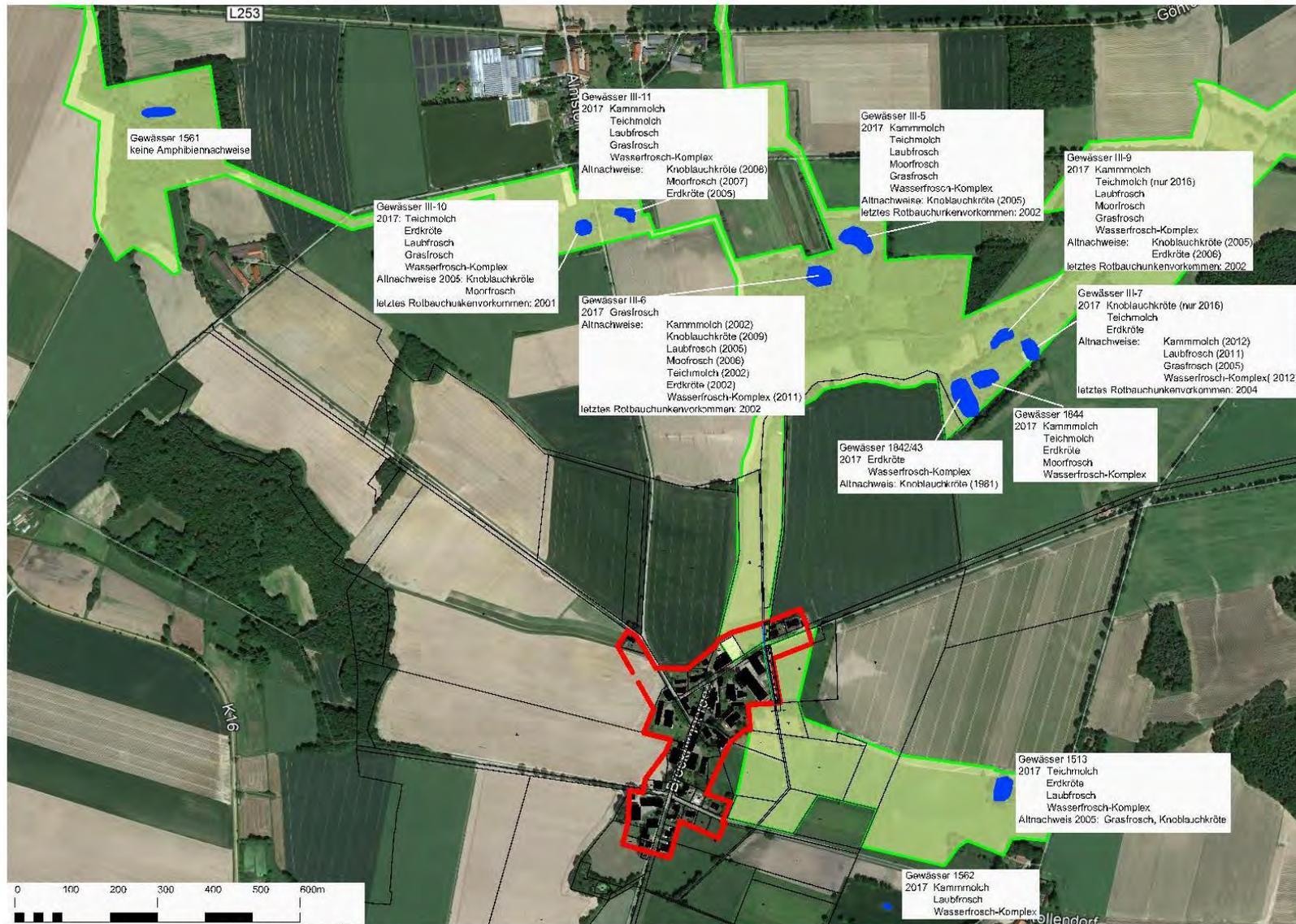
FFH: II – Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

RL: Status Rote Liste Niedersachsen: 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet (PODLOUCKY & FISCHER 2013)

Abst.: Abstand der Art vom Vorhaben zum nächsten Laichgewässer

Aktionsradius: Mobilität der Art (LANUV 2016)

| Art  | FFH    | RL | Abst. [m] | Aktionsradius   |
|--|--------|----|-----------|---|
| Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )     | II, IV | 3  | 570       | Ausbreitung der Jungtiere bis 1 km, teilweise Überwinterung im Gewässer, wenig ausbreitungsfähig                      |
| Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> ) | IV     | 3  | 750       | Bis max. 1,2 km zwischen Winterquartier und Laichgewässer, bis 200 m im Umkreis der Laichgewässer                     |
| Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )         | IV     | 2  | 500       | meist bis 2 km um Laichgewässer, teilweise bis zu 12 km richtungsorientiert zwischen Winterquartier und Laichgewässer |
| Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )         | IV     | 3  | 730       | Bis etwa 1,2 km um Laichgewässer  |



**Abb. 3: Lage des Plangebietes im Zusammenhang mit Amphibiengewässern**

FFH-Gebiet: grün, Satzungsbereich Brockhimbergen: rote Linie, Amphibienvorkommen: FISCHER 2017

Für die wertgebenden Amphibienarten (s. Tab. 1) werden im Folgenden Angaben zum Lebensraum (LANUV 2016, NLWKN 2011) und den Erhaltungszielen (NLWKN 2011) gegeben.

### **Moorfrosch (*Rana arvalis*)**

#### Lebensraum:

In Niedersachsen nicht allein im Bereich der Hoch- und Niedermoore, sondern ebenso auf trockenen bis nassen, meist nährstoffarmen Sandböden der Geest sowie auf Böden der Talauen mit oberflächennahen Grundwasserständen. Landhabitate im näheren Gewässerumfeld sind Seggen-, Simsen- und Binsenriede, extensives Feuchtgrünland, Röhrichte, dauer- oder wechselfeuchte Gras- und Staudenfluren, Moorheide, lichte Bruch- und Auwälder. Überwinterung in überschwemmungssicheren Gehölzbeständen in Laichgewässernähe.

#### Erhaltungsziele:

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen mittelgroßen bis großen Population in Komplexen aus zahlreichen besonnten Klein- und Kleinstgewässern oder mittel- bis großen Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen; nicht weiter als 1.000-2.000 m vom nächsten besiedelten Gewässer entfernt. Die arttypischen Sommer- (u. a. feuchte Moorheiden, Feuchtgrünland, Riede) und Winterhabitate (Wald) sollten nicht weiter als 500 m vom Laichgewässer entfernt liegen und nicht durch dazwischen liegende monotone landwirtschaftliche Flächen (z. B. Acker) abgeschnitten sein und höchstens extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Die Gewässer sollten möglichst fischfrei sein bzw. nur extensiv fischereilich genutzt werden und frei von Schadstoffeinträgen sein, sodass der Fortbestand der Population (Fortpflanzungsstadien) nicht gefährdet ist. Wegen der Verpilzungsgefahr sollte sich der pH-Wert zwischen 5-8,5 bewegen. Der gesamte Jahreslebensraum sollte innerhalb bzw. angrenzend nicht durch stark frequentierte Straßen beeinträchtigt werden.

### **Laubfrosch (*Hyla arborea*)**

#### Lebensraum:

Außerhalb der Elbtalaue in Niedersachsen hauptsächlich in Lebensräumen der Kulturlandschaft (Grünlandkomplexe mit Hecken, Gehölzen, Gebüsch), meist grundwassernahe Standorte mit vielen Stillgewässern. Landhabitate oft im näheren Gewässerumfeld. Benötigt werden sonnige Sitzwarten in Gebüsch, Röhrichten oder Stauden.

#### Erhaltungsziele:

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen mittelgroßen- bis großen Population in Komplexen aus zahlreichen besonnten Kleingewässern oder mittelgroßen- bis großen Einzelgewässern mit umfangreicher submerser Vegetation,

ausgedehnten Flachwasserzonen; nicht weiter als 1.000-2.000 m vom nächsten besiedelten Gewässer entfernt. Gewässer möglichst fischfrei bzw. mit extensiver fischereilicher Nutzung, die den Fortbestand der Population (Fortpflanzungsstadien) nicht gefährdet. Das Ufer sollte aus krautiger, blütenreicher Vegetation bestehen, im weiteren Umfeld sollten sich extensiv genutzte Grünlandbereiche (keine monotonen Ackerflächen), Gehölze, Hecken und Laub-/Laubmischwald anschließen. Der gesamte Jahreslebensraum sollte innerhalb bzw. angrenzend nicht durch stark frequentierte Straßen beeinträchtigt werden.

### **Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**

#### Lebensraum:

Wärmeliebende Art, Landlebensraum sind offene Biotope in der Nähe der Laichgewässer mit lockerem grabbarem Boden (z.B. Heiden und Magerrasen, teilweise auch sandige Äcker, Sand –und Kiesgruben). Gemieden werden stärker bewaldete Gebiete und vermoorte oder staunasse Standorte. Im Winter eingegraben in leichten, gut drainierten, sandigen Böden.

#### Erhaltungsziele:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen mittel- bis großen Population in dauerhaften, besonnten mittelgroßen Gewässern mit umfangreicher submerser Vegetation, ausgedehnten Flachwasserzonen; nicht weiter als 1.000-3.000 m vom nächsten besiedelten Gewässer entfernt. Gewässer möglichst fischfrei bzw. mit extensiver fischereilicher Nutzung, die den Fortbestand der Population (Fortpflanzungsstadien) nicht gefährdet sowie ohne Schadstoffeinträge. In unmittelbarer bis mittlerer Entfernung sollen ausgedehnte extensiv genutzte, offene, grabbare Lockerboden- und Wiesenbereiche als Landlebensraum vorhanden sein. Die Offenbodenbereiche sollen nicht bepflanzt werden bzw. nur einer geringen Sukzession (Bäume, Sträucher) unterliegen und nicht mit schweren land- (z.B. Tiefpflug) und forstwirtschaftlichen Maschinen bzw. nur extensiv bearbeitet werden. Der gesamte Jahreslebensraum sollte innerhalb und angrenzend nicht durch stark frequentierte Straßen beeinträchtigt werden.

### **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

#### Lebensraum:

Halboffene bis offene Kulturlandschaften wie strukturreiche Agrargebiete mit eingestreuten Wiesen und Weiden, Hecken, Gehölze, Gräben und Flussufer können als Korridore zwischen den Laichgewässern dienen. Wesentlicher Bestandteil des Gesamtlebensraums ist ein ebenso reichhaltig gestalteter Landlebensraum mit stärker strukturiertem Grünland, Brachen, Hecken, Gehölzen, Gärten, Laub- oder Laubmischwälder. Winterquartier in Säugergängen und unter Baumstubben

### Erhaltungsziele:

Erhalt/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Eine fischereiliche Nutzung (inklusive Besitzmaßnahmen) der Reproduktionsgewässer sollte ausgeschlossen werden.

## **3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren**

### **3.1 Vorhabensbeschreibung**

In Bezug auf die FFH-Verträglichkeit geht es im Wesentlichen um die Ausweisung eines neuen Baufelds südlich der Straße Brockhimbergen, die nördlich der Ortschaft nach Nordosten (Richtung Himbergen) führt.

Weiterhin liegen auch nördlich der Ortschaft und westlich des Röbbelbaches weitere Flächen der Satzung innerhalb des FFH-Gebietes. Diese waren in der bisherigen Fassung der Satzung als Private Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Reitplatz“ und „Offener Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

Hier ist keine bauliche Erweiterung geplant, sondern eine Bestandsfestschreibung (derzeitig: „Reitplatz“ im Westen, „Fläche für die Landwirtschaft“ im Osten). Es wird vorgeschlagen in dem künftigen Satzungsentwurf diesen Bereich gemäß derzeitiger Nutzung darzustellen. Mit der Festsetzung sollen hier keine weiteren Nutzungsänderungen ermöglicht werden; somit sind auch keine veränderten Bedingungen für das FFH-Gebiet vorhanden.

Ein weiteres Baufeld weiter südlich im Ort südlich der Straße Brockhimbergen nach Osten (Kollendorf) befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden, da nicht in die Flächen des FFH-Gebietes eingegriffen wird und offensichtlich durch eine Wohnbebauung in diesem Umfang keine Beeinträchtigungen in das FFH-Gebiet hineinwirken.

Insofern ist zu prüfen, inwieweit das nördlich gelegene Baufeld östlich des Röbbelbaches zu einem Konflikt mit dem FFH-Gebiet führt.

## 3.2 Biotopbestand

Eine Ortsbegehung erfolgte im Februar 2019. Im Folgenden wird der Biotopbestand der nordöstlich liegenden Flächen dargestellt.

Der Röbbelbach stellt sich im betrachteten Bereich als begradigt und vollkommen ausgetrocknet dar. Feuchtigkeitsangepasste Vegetation wurde nicht festgestellt und ist unwahrscheinlich, da die Sohle des Baches fest ist und schon länger nicht mehr Wasser führt.

Nördlich der nach Osten verlaufenden Straße Brockhimbergen (im Folgenden: „Dorfstraße“) grenzt westlich des Röbbelbaches ein mit Pferden beweidetes Grünland an. Östlich stockt auf der Böschung ein Gehölzsaum. Oberhalb der Böschung befindet sich ein Feldweg. Hieran grenzen Einzelhäuser an.

Südlich der Dorfstraße befinden sich an der Straße zunächst auf der östlichen Seite ein Schaltschrank sowie ein Schmutzwasserdüker. Diese Seite des Baches ist gehölzlos und mit einer Grasflur bewachsen.

Auf der westlichen Seite stehen im Uferbereich einige Bäume sowie niedriges, lückiges Strauchwerk innerhalb einer halbruderalen Gras- und Staudenflur. Hieran grenzt nach Westen ein landwirtschaftlicher Hof an.

Unterhalb der Straße ist der Bach verrohrt.



**Abb. 4: Röbbelbach nördlich der Straße**

Uferbegleitendes Gehölz, Grünland im Westen und Feldweg im Osten



**Abb. 5:** Röbbelbach, Durchlass unter der Straße auf der Nordseite



**Abb. 6:** Röbbelbach nördlich der Straße  
Blick nach Norden



**Abb. 7: Röbbelbach südlich der Straße**  
Blick nach Norden



**Abb. 8: Röbbelbach südlich der Straße**  
Links angrenzend Grünland, auf dem baulich erweitert werden soll



**Abb. 9: Dorfstraße, Blick nach Osten auf Querung Röbbelbach**

Auf der rechten Seite hinten mit Blick auf den Außenbereich mit geplanten neuen Baufeldern

Das geplante Baufeld liegt gegenüber von Wohnhäusern auf Grünland. Im Grünland wird Damwild gehalten. Abgesehen von dem Bach im Westen sind keine weiteren Strukturen vorhanden, die sich als Biotopkorridor für wandernde Amphibienarten eignen. Der Grenzbereich zwischen Straße und Grünland ist weitgehend gehölzfrei.



**Abb. 10: Dorfstraße nach Osten**

Rechts das geplante Baufeld



**Abb. 11: Geplantes Baufeld**  
Blick vom Röbbelbach über das Grünland nach Norden

### 3.3 Wirkfaktoren des Vorhabens auf das FFH-Gebiet

Im Folgenden werden die vorhabensbedingten Merkmale aufgeführt:

**Tab. 2: Vorhabensbedingte Wirkungen auf das FFH-Gebiet**

| <b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>            |  |
|--|--|
| Flächeninanspruchnahme                     | Die baubedingte Flächeninanspruchnahme entspricht der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme (s.u.)  |
| Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen | Während der Bauphase ist mit Lärmeinwirkungen zu rechnen. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt. In diesem Zeitraum ist mit Unruhe durch Bewegungen und Anwesenheit von Menschen zu rechnen. Eine relevante Emission von Schadstoffen, die sich auf das FFH-Gebiet auswirkt, wird nicht prognostiziert. Die baubedingten Störungen wirken nur temporär und übersteigen nicht wesentlich die ortsübliche Lärmkulisse eines landwirtschaftlich geprägten Dorfes. |
| <b>Anlagebedingte Wirkfaktoren</b>         |  |
| Flächeninanspruchnahme                     | Mit der Präzisierung des FFH-Gebietes, die in diesem Jahr vorgenommen werden soll und in ein Verfahren geht, liegen die geplanten Baufelder in dem Schutzgebiet. Sie sind jedoch keine FFH-Lebensraumtypen und unterliegen auch keiner besonderen Eignung als Biotopverbundkorridor oder Landlebensraum für Amphibien.   |
| <b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>       |  |
|  | Es sind keine erheblichen betriebsbedingten Wirkfaktoren wie Schadstoffemissionen, Lärm- oder Lichtemissionen etc. zu erwarten.  |

### 3.4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das Vorhaben

Maßstab für die Beurteilung, ob ein Plan oder Projekt ein NATURA 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist seine Auswirkung auf die einzelnen Erhaltungsziele des Gebiets. Diese beziehen sich wiederum auf einzelne Lebensraumtypen (Anh. I FFH-RL) oder Arten (Anhang II FFH-RL oder Vogelarten des Anh. I bzw. nach Art. 4 (2) VS-RL), die im Gebiet vorkommen.

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens. Nur im Ausnahmefall können Pläne und Projekte, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen eines Schutzgebietes auslösen, genehmigt werden.

Die Erheblichkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in jedem Einzelfall einer naturschutzfachlichen Konkretisierung bedarf. Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung misst sich daran, dass sie eine entscheidungsrelevante Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslöst.

Die Relevanz der Beeinträchtigungen wird von einer sechsstufigen Skala in die Bewertung erheblich / nicht erheblich umgesetzt:

**Tab. 3: Bewertungskriterien und Beeinträchtigungsgrade für die Einstufung der Erheblichkeit auf ein FFH-Gebiet**

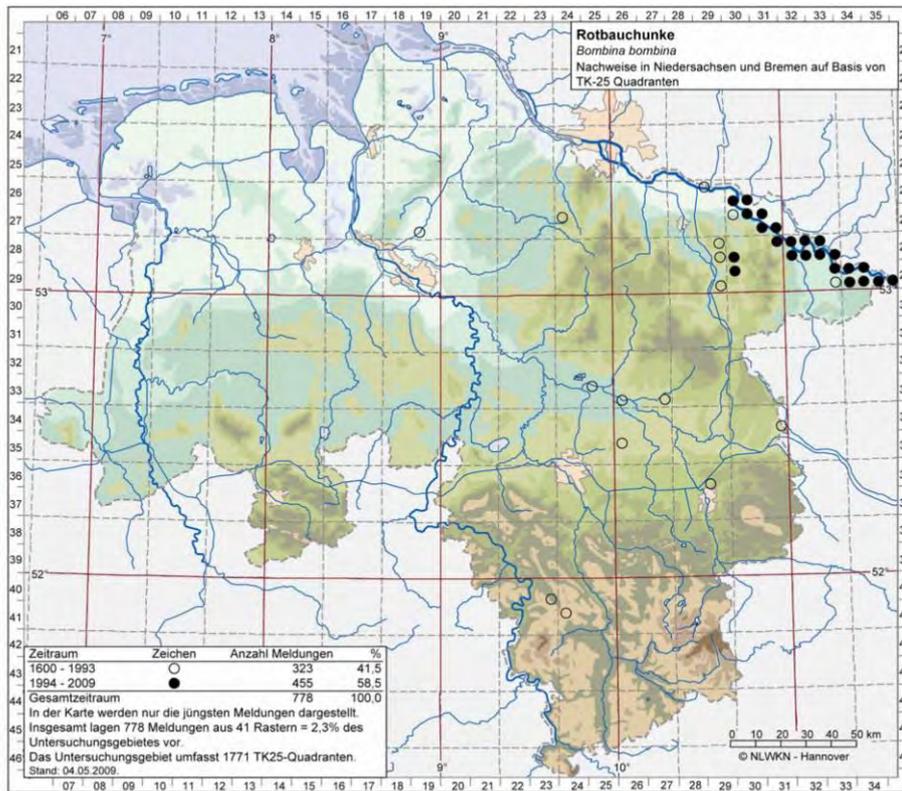
(ARGE KifL, TGP & COCHET CONSULT 2004)

| Bewertungskriterium   | Beeinträchtigungsgrad          | Bewertung       |
|---|--------------------------------|-----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben löst keine quantitativen und / oder qualitativen Veränderungen des Vorkommens des LRT oder der Art aus für den LRT oder Art relevante Strukturen oder Funktionen bleiben im vollen Umfang und voller Leitungsfähigkeit erhalten</li> <li>- keine Behinderung einer Verbesserung der aktuellen Situation zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands</li> <li>- im Einzelfall Förderung des LRT oder der Art durch das Vorhaben</li> </ul>  | keine Beeinträchtigung         | nicht erheblich |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- geringfügige quantitative und / oder qualitative Veränderungen des Vorkommens des LRT oder der Art, die keine irreversiblen Folgen nach sich ziehen</li> <li>- Beeinträchtigungen von sehr begrenzter Reichweite</li> <li>- im Wesentlichen Eigenschaften der Struktur betroffen, kein Einfluss auf die Ausprägungen der Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten</li> <li>- keine Auslösung von negativen Entwicklungen in anderen Teilen des Schutzgebietes</li> <li>- extrem schwache Beeinträchtigungen, die ohne aufwändige Untersuchungen unterhalb der Nachweisgrenze liegen, jedoch wahrscheinlich sind</li> </ul> | geringer Beeinträchtigungsgrad |                 |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben löst geringfügige quantitative oder qualitative Veränderungen des Vorkommens der Art bzw. LRT aus</li> </ul>  | mittlerer (noch tolerierbarer) |                 |

| Bewertungskriterium   | Beeinträchtigungsgrad              | Bewertung |
|---|------------------------------------|-----------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- tolerabel ist eine zeitweilige Beeinträchtigung, die ohne unterstützende Maßnahmen aufgrund der eigenen Regenerationsfähigkeit des betroffenen Bestands vollständig reversibel ist</li> <li>- wenn eine irreversible Beeinträchtigung verbleibt, darf sie allenfalls lokal wirksam sein, das Entwicklungspotenzial der Art bzw. Lebensraums wird außerhalb des im Verhältnis zum Gesamtgebiet kleinräumigen, direkt betroffenen Gebiet nicht eingeschränkt.</li> </ul>   | Beeinträchtigungsgrad              |           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen, die jedoch aufgrund von Intensität nicht tolerabel sind</li> <li>- Beeinträchtigungen, die zunächst nur räumlich und zeitlich begrenzt sind, die aber indirekt oder langfristig sich über die erst lokal betroffenen Artbestände und Lebensraumvorkommen ausweiten können</li> <li>- Partielle Beeinträchtigungen der Funktionen der Wiederherstellungsmöglichkeiten des Lebensraums bzw. der Lebensstätten</li> <li>- indirekt oder langfristig über die erst lokal betroffenen Vorkommen der LRT oder Art ausweiten können und nicht tolerabel sind</li> </ul> | hoher Beeinträchtigungsgrad        | erheblich |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- substantielle quantitative und / oder qualitative Beeinträchtigung von Strukturen, Funktionen, Wiederherstellungsmöglichkeiten</li> <li>- Restfläche des Vorkommens des LRT oder der Art im Schutzgebiet zwar</li> <li>- weiterhin ausgebildet bzw. ein Teil der relevanten Funktionen weiterhin erfüllt, jedoch auf einem für das Schutzgebiet gravierend niedrigeren Niveau als vor dem Eingriff</li> <li>- Betroffene Art verschwindet nicht aus Schutzgebiet, die Situation ihres Bestandes hat sich jedoch empfindlich verschlechtert.</li> </ul>   | sehr hoher Beeinträchtigungsgrad   |           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- unmittelbar oder mittel- bis langfristig ein nahezu vollständiger Verlust der betroffenen Lebensräume oder der Art im betroffenen Schutzgebiet</li> <li>- langfristiger Fortbestand des LRT oder Art im Schutzgebiet gefährdet</li> <li>- ungünstiges Verhältnis von gestörten zu intakten Zonen, das z.B. die Einwanderung von konkurrenzkräftigeren Arten und die Verdrängung der charakteristischen Arten eines LRT auslösen kann</li> <li>- Veränderungen, die die Wiederherstellungsmöglichkeiten für den LRT oder der Art irreversibel einschränken</li> </ul>   | extrem hoher Beeinträchtigungsgrad |           |

Bezüglich der im Standard-Datenbogen genannten Erhaltungsgegenstände verbinden sich mit dem Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt keine Beeinträchtigungen:

Die prioritäre Art Rotbauchunke ist nachweislich seit 2007 im Gebiet nicht mehr nachgewiesen worden und gilt somit in der gesamten atlantischen Geest zweifelsfrei als verschollen. Schon vorher galt die Population als individuenarm und reliktiert (FISCHER 2017). Dieser zentrale Erhaltungsgegenstand des FFH-Gebietes ist somit obsolet.



**Abb. 12: Verbreitung der Rotbauchunke in Niedersachsen**

Punkte: Vorkommen zwischen 1994 bis 2009, Kreise: alte Vorkommen bis 1993

Quelle: NLWKN 2011

Die weiteren im Standard-Datenbogen genannten Erhaltungsgegenstände sind Gewässer (LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions) sowie die in Gewässern vorkommende Art *Pilulifera globulifera* (Gewöhnlicher Pillenfarn). Diese Biotope befinden sich in einer Entfernung von mindestens 500 m vom Vorhaben (vgl. Tabelle 1), so dass die Qualität dieser Strukturen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus sind in den Gewässern des FFH-Gebietes jedoch bedeutende Amphibienvorkommen bekannt, die nicht in dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes genannt werden. Hierbei handelt es sich um Arten, die bei dem Vorhaben artenschutzrechtlich gem. § 44 BNatSchG besonders zu berücksichtigen sind (Anhang IV Arten: Kammolch, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch) bzw. für die FFH-Schutzgebiete auszuweisen sind (Anhang II Art: Kammolch). Aus diesem Grund sowie auch vor dem Hintergrund, dass im FFH-Gebiet die Rotbauchunke im Rahmen des LIFE-Projektes wiederangesiedelt werden soll, wird geprüft, inwieweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Amphibienpopulationen kommen könnte.

Ein genetischer Austausch ist zur Sicherung stabiler Populationen unerlässlich. Hierzu, und auch um neue Lebensräume zu erobern und zwischen Laichhabitaten und Landlebensräumen zu wandern, sind Biotopkorridore bzw. Biotopverbundstrukturen notwendig.

Diese führen die überwiegenden Amphibien im Schutz und der Deckung von Gehölzen durch, da anderenfalls eine große Gefahr durch Prädation ausgeht. Auch die Landlebensräume (Winter- und Sommerquartiere abseits der Laichzeit) befinden sich überwiegend in Gehölzen).

Für die Rotbauchunke wird für die Landlebensräume ein Umkreis von 100 m zu den Fortpflanzungsgewässern angegeben (NLWKN 2011). Abgesehen vom Laubfrosch sind auch die anderen Amphibienarten eher weniger wanderfreudig. Die Laichgewässer befinden sich jedoch in einem Mindestabstand von 500 m vom Vorhaben entfernt. Insofern ist es wahrscheinlich, dass die entsprechenden Populationen sich für die Überwinterung bzw. als Sommerlebensraum vorrangig geeignete Habitate in einem dichteren Umfeld suchen. Als potenzielle Wanderroute zwischen den Amphibien-Laichgewässern östlich und nördlich Brockhimbergen könnte der Röbbelbach theoretisch fungieren, da er – zumindest in Nord-Südrichtung eine linienartige, überwiegend durch Gehölze oder Staudensäume geschützte Verbundachse bildet. Der Verbund zu den östlich von Brockhimbergen gelegenen Laichgewässern ist jedoch durch die strukturarme Agrarlandschaft unterbrochen.

Dennoch sollte hierfür die Sicherung innerhalb der Satzung vorgesehen werden, um den Korridor als potenzielle Wanderroute zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Mit einer Breite von 10 m östlich des Baches wäre bereits ein geeigneter Verbund gewährleistet.

Die für eine Bebauung vorgesehenen Grünlandflächen südlich der Dorfstraße besitzen aufgrund ihrer intensiven Grünlandnutzung und ihres Fehlens von deckungsgebenden Strukturen keine besondere Eignung als Amphibienwanderroute. Sie sind auch als Landlebensräume für Amphibien ungeeignet (Grünlandnutzung, verdichtete Böden, fehlende Unterschlupf- und Grabmöglichkeiten, vgl. Kapitel 2.1).

Durch die Ausweisung eines Baufeldes von ca. 25 bis 30 m Tiefe wäre bei potenziell wandernden Amphibienarten der Biotopverbund entlang des angrenzenden Röbbelbaches mit einem Pufferstreifen weiterhin ausreichend gesichert. Die Biotopstruktur innerhalb des Baufeldes hingegen gibt keinen Anlass für eine Bedeutung als Amphibienhabitat oder Wanderkorridor.

Weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeiten, ggf. Amphibienzäune) sind bei Konkretisierung der Bauleitplanung zu prüfen.

Das Vorhaben führt im Ergebnis der Prüfung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Rotbauchunkenvorkommen Strothe-Almstorf“.



**Abb. 13: Vorgeschlagene Satzungsänderung**

Grün: FFH-Gebiet mit Präzisierung, rot: Satzungsbereich, gelbe Schraffur: Fläche für die Landwirtschaft, T-Linie: Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, grüne Schraffur: private Grünfläche „Reitplatz“

#### 4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Bei der Berücksichtigung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind mögliche Summationswirkungen (Kumulation von Auswirkungen) durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auf das betroffene Erhaltungsziel des FFH-Gebietes zu prüfen. Dabei sind nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt.

Andere Pläne oder Projekte, die sich kumulierend auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken könnten, sind nicht bekannt. Durch die nur geringfügigen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind Kumulationswirkungen nicht zu erwarten.

## 5 Fazit

Für die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Brockhimbergen wird für das FFH-Gebiet „Rotbauchunkenvorkommen Strothe-Almstorf“ eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Unter der Voraussetzung, dass die Inhalte der Satzung in Bezug auf folgende Punkte geändert werden, wird das FFH-Gebiet in Bezug auf seine Erhaltungsziele und seine Lebensraumtypen hinsichtlich der Funktionen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt:

- Darstellung der nördlich der Straße und westlich des Röbbelbaches liegenden Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ (bisher im Vorentwurf: private Grünfläche mit Festsetzung als „Reitplatz“ bzw. „Offener Landschaftsbestandteil“)
- 10 m breiter Pufferstreifen östlich des Röbbelbaches als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft“ im gesamten Satzungsbereich

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die weiteren, angrenzenden Flächen des Satzungsbereiches kann durch das Vorhaben nicht abgeleitet werden.

## 6 Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (KIFL), PLANUNGSGEMEINSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR & TRÜPER GONDESEN, PARTNER 2004: Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR-, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FISCHER, C. 2017: Aktualisierte Bestandserfassung und naturschutzfachliche Bewertung von Amphibienvorkommen in drei FFH-Gebieten (Strothe / Almstorf, Oetzendorf / Mührgehege, Langenbrügge) im Landkreis Uelzen, 2016/2017. Im Auftrag des Landkreises Uelzen, Umweltamt.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004

[unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

LANUV 2016: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen:

[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\\_rept/kurzbeschreibung/102328](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102328)

NLWKN (Hrsg). 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN 2017: [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html) #volstDat-FFH

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER 2013: Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.